

Ausgewählte Stellungnahmen von Verbänden am
03.07.2025

Inhaltsverzeichnis

DRV	2
DGB	15
VDK	24
SoVD	41
AWO	48
Deutscher Frauenrat	52
Deutscher Führungskräfteverband	56

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

**Stellungnahme der
Deutschen Rentenversicherung Bund
(DRV Bund)**

vom 9. Juli 2025

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur
vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten**

A. Inhalt des Referentenentwurfs

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorliegenden Referentenentwurf das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und dabei die Ausgabenentwicklung finanzierbar zu halten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) unterstützt das Bestreben, die Interessen der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden im Ausgleich zu halten.

Zudem soll der Referentenentwurf die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für vor und ab dem Jahr 1992 geborenen Kindern, die mit der „Mütterrente I“ und „Mütterrente II“ in den Jahren 2014 und 2018 begonnen wurde, vollenden (sogenannte Mütterrente III). Dazu sollen bis zu 6 weitere Monate an Kindererziehungszeiten auch für vor 1992 geborene Kinder anerkannt beziehungsweise Zuschläge zu schon laufenden Renten gezahlt werden.

B. Zusammenfassende Bewertung

Zu den in dem Entwurf geplanten Maßnahmen nimmt die DRV zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor. Die Entwicklung der Renten folgt bis dahin der Entwicklung der Nominallöhne (Netto vor Steuern). Diese Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau führt zukünftig zu einer Verbesserung für Rentenbeziehende. Die sich daraus ergebenden dauerhaften Mehraufwendungen der Rentenversicherung sollen, wie von der Deutschen Rentenversicherung gefordert, nicht aus Beiträgen, sondern dauerhaft aus Steuermitteln vom Bund erstattet werden.
- Die geplante Mütterrente III bedeutet für betroffene Mütter und Väter pro vor dem Jahr 1992 geborenem Kind eine zusätzliche Rente von rund 20 Euro im Monat. Die Auszahlung kann aufgrund der hohen Komplexität der Umsetzung trotz der geplanten zeitnahen Verabschiedung in einem automatisierten Massenverfahren allerdings frühestens im Jahr 2028 erfolgen. Die höheren Leistungsausgaben von rund fünf Milliarden Euro pro Jahr sollen richtigerweise als nicht beitragsgedeckte Leistung aus Steuermitteln finanziert werden, um eine Belastung der Beitragszahlenden zu vermeiden. Im Entwurf fehlt aber noch eine Regelung, nach der die zusätzlichen Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren ebenfalls vom Bund erstattet werden.

- Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung entspricht einer langjährigen Forderung der Träger der Deutschen Rentenversicherung. Dadurch würde die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt und das Risiko von unterjährigen Liquiditätsengpässen reduziert werden. Die von den Selbstverwaltungen der Deutschen Rentenversicherung vorgeschlagene weitere Verbesserung der Risikoabsicherung – ein optimierter Zahlungsrhythmus für die Bundesmittel – wird dagegen nicht umgesetzt.
- Die Fortschreibungsvorschriften der Zuschüsse des Bundes sollen geändert werden mit dem Ziel, die Transparenz der Berechnungsweise zu erhöhen. Die DRV Bund befürwortet Vereinfachungen der Berechnungsvorschriften, die zu mehr Transparenz führen.

Allerdings würden mit der Neuregelung rein fiskalisch motivierte Kürzungen der Bundeszuschüsse aus der Vergangenheit zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt werden. Dadurch würden die Leistungen des Bundes niedriger ausfallen und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden steigen. Um die Beitragszahlenden zu entlasten, sollten deshalb die Kürzungen der Bundeszuschüsse zurückgenommen werden.

- Eine Vereinheitlichung der Berechnungsvorschriften aller Bundeszuschüsse, die insgesamt zu einer spürbaren Vereinfachung der Fortschreibungsregeln führen würde, sieht der Entwurf nicht vor. So ließe sich eine deutliche Vereinfachung erreichen, wenn der zusätzliche Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrages mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst und wie dieser fortgeschrieben würde.
- Insgesamt zeigt sich, dass die Bundesregierung am Leitbild des Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung festhält. Es bedarf damit zusätzlicher Altersvorsorge, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Dafür ist, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, ein Gesamtblick mit der betrieblichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge erforderlich.

C. Zu den einzelnen Maßnahmen

1. Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis 2031 – Art. 1 Nr. 3, 4 und 8 bis 10, 17 (§§ 154, 154a, 255e, 255h und 255i SGB VI-E)

Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor, indem die Haltelinie für das Rentenniveau um 6 Jahre verlängert wird. Nach Erreichen der Haltelinie würden die Renten – mit der geplanten Neuregelung nunmehr bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 – nach Maßgabe des Sicherungsniveaus von 48 Prozent und nicht entsprechend der bisherigen Rentenanpassungsformel angepasst werden. Im Ergebnis würden die Nettorenten (vor Steuern) nach Erreichen der Haltelinie bis Mitte 2032 der Entwicklung der Nettolöhne (vor Steuern) folgen. Ferner wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse sowie darüber vorzulegen hat, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau bis über die Mitte des Jahres 2032 hinaus bei 48 Prozent konstant zu halten.

Ohne die nun geplante Verlängerung der Haltelinie würde das Rentenniveau im Jahr 2026 bei 48,1 Prozent, im Jahr 2027 bei 48,0 Prozent und im Jahr 2028 bei 48,1 Prozent liegen. Ab 2029 bis zum Jahr 2031 würde es auf 47,9 Prozent sinken (Stand Entwurf) und läge langfristig unter 48 Prozent.

Anmerkungen

- Die geltende Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor verteilt zusätzliche finanzielle Belastungen auf Rentenbeziehende, Beitragszahlende und den Bund. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der Veränderungen des Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, wird nach Erreichen der Haltelinie unwirksam. Dadurch entstehen Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die aus Steuermitteln finanziert werden sollen. Unter dieser Voraussetzung würde der Beitragssatz nicht zusätzlich steigen und die Beitragszahlenden würden nicht zusätzlich belastet werden. In der geänderten Rentenanpassungsformel wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes weiterhin auf die Rentenanpassungen aus, allerdings in geringerem Maße.
- Die in der doppelten Haltelinie bis 2025 verankerte Obergrenze für den Beitragssatz von 20 Prozent, die eine Überforderung der Beitragszahlenden vermeiden sollte, wird durch die geplanten Regelungen nicht verlängert. Die Vorschrift des § 154 Absatz 3

SGB VI zum oberen Korridor für den Beitragssatz von 22 Prozent bis 2030, wonach der Gesetzgeber bei drohender Überschreitung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung vorschlagen muss, wird gleichfalls nicht verlängert. Der im Jahr 2029 vorzulegende Bericht soll auf ein konstantes Rentenniveau bei 48 Prozent ab Mitte 2032 abzielen. Die Vorgabe und Einhaltung einer oberen Begrenzung für den Beitragssatz ist dagegen nicht vorgesehen. Die Festlegung einer Obergrenze im Hinblick auf eine finanzielle Überforderung der Beitragszahlenden wird damit aufgegeben.

- Obwohl die Verlängerung der Haltelinie bis zum Jahr 2031 befristet ist, entstehen der Rentenversicherung aus dieser Maßnahme nicht nur temporär, sondern dauerhaft Mehrausgaben. Es ist deshalb folgerichtig, dass die in § 291b SGB VI-E vorgesehene Erstattungslösung dauerhaft gelten soll. Diese besagt, dass ab dem Jahr 2026 für jedes Jahr in der Zukunft ein aktueller Rentenwert nach § 68 SGB VI als Vergleichswert berechnet werden soll, um damit den Anteil zu errechnen, der vom Bund zu erstatten ist. Die Erstattungslösung könnte jedoch dahingehend vereinfacht werden, dass der Anteil der Erstattungen an den einzelnen Ausgabepositionen ab dem Jahr 2033 nicht neu berechnet wird, sondern auf den Wert des Jahres 2032 gesetzt wird. Eine dauerhafte Bestimmung eines Vergleichswerts für den aktuellen Rentenwert wäre dann nicht mehr erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus bis Mitte 2032 sollen der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf entstehen dauerhaft zusätzliche Kosten ab dem Jahr 2029. Die Erstattungen würden im Jahr 2029 bei 4,1 Milliarden Euro liegen, 2030 bei 9,4 Milliarden Euro und 2031 bei 11,2 Milliarden Euro. Auch nach dem Auslaufen der Regelungen würden die Erstattungen ab 2032 demografisch bedingt weiter steigen, auf 15,4 Milliarden Euro im Jahr 2040.

- Mit der geplanten Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau würde ein steigender Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV) bis zur Rentenanpassung 2031 einen zusätzlichen Finanzbedarf in der Rentenversicherung auslösen. Dieser Zusammenhang ergibt sich daraus, dass Rentenbeziehende den Beitrag zur Pflegeversicherung voll, Arbeitnehmende ihn dagegen nur zur Hälfte tragen. Durch einen steigenden PV-Beitragssatz sinkt daher die Systemkennzahl Rentenniveau. Um bei einem höheren PV-Beitragssatz das Sicherungsniveau von 48 Prozent zu halten, ist folglich eine höhere Rentenanpassung notwendig, die den jeweiligen Lohnzuwachs übersteigen kann. Mit der im Entwurf vorgesehenen Erstattungslösung würden die resultierenden Mehraufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung ebenfalls aus Steuermitteln erstattet.

Redaktionelle Anmerkung

In dem neu eingefügten § 154a SGB VI-E könnte am Ende von Absatz 3 wie bisher in § 154 Absatz 3a SGB VI das verfügbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2022 explizit genannt werden, um den Aufsatzpunkt festzulegen.

2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten - Art. 1 Nrn. 7, 18, 20, 21 (§§ 249, 291c, 295, 307d SGB VI-E)

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf bis zu 36 Monate beziehungsweise - bei Bestandsrenten - einen Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten vor (Mütterrente III). So soll die vollständige Gleichstellung bei der Absicherung der Kindererziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden.

Der Anspruch auf die Mütterrente III soll nach dem vorliegenden Entwurf ab dem 1. Januar 2028 bestehen. Vor dem Jahr 2028 kann die Deutsche Rentenversicherung die Mütterrente III wegen der hohen Komplexität und der erforderlichen Neuprogrammierungen und mehreren tausend Anwendungstests nicht auszahlen.

Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat am 2. Juli 2025 beschlossen, dass die Mütterrente III bereits zum 1. Januar 2027 umgesetzt und, sofern eine technische Umsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, sie rückwirkend ausgezahlt wird.

Allgemeine Anmerkungen

- Die DRV Bund hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Mütterrente III aufgrund des erheblichen Aufwands in der Programmierung frühestens ab 2028 erfolgen kann. Sie muss bei mehr als 10 Millionen Renten, die zunächst aus dem Gesamtbestand von 26 Millionen Renten herauszufiltern sind, unter Berücksichtigung der individuellen Erwerbsbiografien und aller Rechtsstände der Vergangenheit eingepflegt und umgesetzt werden. Die Neuberechnung unter Berücksichtigung der oft Jahrzehnte zurückliegenden Kindererziehungszeiten erfordert umfassende Anpassungen der IT-Systeme. Auf die Programmierungen für die Mütterrente I und II kann nicht zurückgegriffen werden, da sie nicht die zwischenzeitlich im Rentenbestand umgesetzten, sehr umfangreichen Gesetzesänderungen wie den Grundrentenzuschlag, die Verbesserungen bei der Erwerbsminderung oder das vereinheitlichte Rentenrecht in Ost und West berücksichtigen.
- Sollte es zum Start der Mütterrente III vor 2028 kommen, ergeben sich weitere erhebliche Auswirkungen für deren Umsetzung. Die Komplexität des Verfahrens und damit der Aufwand, der für die Umsetzung der Mütterrente III benötigt wird, würde sich weiter erhöhen. Zeitplanverschiebungen können nicht ausgeschlossen werden.
- Je nach Ausgestaltung der Umsetzung könnten sich vielfältige Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungen, wie beispielsweise mit der Hinterbliebenenrente oder mit der Grundsicherung/Wohngeld, ergeben. Dies würde zu nicht bezifferbaren Mehraufwänden bei anderen Trägern von Sozialleistungen und in der Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung führen.
- Es bedürfte deshalb einer einfachen pauschalen Lösung, die die zusätzlichen Programmieraufwände und die Zusatzbelastung der Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung und anderer Sozialleistungsträger möglichst gering hält.
- Bei der Finanzierung der Leistungen für Kindererziehungszeiten handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Den Mehrausgaben der Rentenversicherung stehen oder standen keine entsprechende Beitragsleistungen gegenüber. Daher ist es sachgerecht, die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln zu finanzieren. Während für Geburten seit 1992 der Staat die Beiträge für die Kindererziehungszeiten bezahlt, erfolgt die Finanzierung der Entgeltpunkte für

Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 bislang aus Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber. Lediglich die im Entwurf geplante Erhöhung dieser Leistungen soll aus Steuermitteln finanziert werden. Sachgerecht wäre es jedoch, wenn die gesamten Leistungen für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder aus Steuermitteln finanziert werden würden.

- Die DRV Bund begrüßt, dass die Leistungsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung für die Mütterrente III vom Bund erstattet werden sollen. Zusätzlich sollte aber auch eine Erstattung der entsprechenden Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren erfolgen. Dabei handelt es sich um einen Betrag von geschätzt mindestens 32 Mio. Euro, wenn die Mütterrente III ab 2028 gezahlt wird. Zusätzliche Aufwände, die sich infolge des Beschlusses des Koalitionsausschusses ergeben könnten, sind hierin noch nicht enthalten.
- Positiv ist, dass ein verwaltungsarmes, auf Statistikauswertungen beruhendes Verfahren für die Berechnung der Höhe der Erstattungen vorgesehen ist, anstelle einer Einzelfallabrechnung. Die vorgeschlagene Berechnung auf Basis des Jahresendbestands unterschätzt demografisch bedingt systematisch die tatsächlichen Aufwendungen. Der Bestand am Ende eines Jahres ist niedriger, da die Rentenwegfälle die entsprechenden Rentenzugänge mit Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 übersteigen werden. Eine Verwendung des Mittelwerts aus Jahresendbestand und Jahresendbestand des Vorjahres wäre stattdessen sachgerecht.

Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Mütterrente III sollen der allgemeinen Rentenversicherung vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf würden die Erstattungen ab dem Jahr 2028 zunächst bei rund 5,0 Milliarden Euro pro Jahr liegen. Demografisch bedingt würden sie im Zeitverlauf langsam zurückgehen und im Jahr 2040 bei rund 4,0 Milliarden Euro liegen.
- Die vorgesehene Erstattungslösung garantiert, dass die Mütterrente III weder zu höheren Beitragssätzen noch zu niedrigeren Rentenanpassungen führt.

3. Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage – Art. 1 Nr. 5 (§ 158 SGB VI-E)

Mit dem Entwurf soll die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (Mindestrücklage) von derzeit 0,2 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf 0,3 Monatsausgaben angehoben werden.

Anmerkungen

Nach den Vorausberechnungen wird die Rücklage bis 2027 planmäßig zur Stabilisierung des Beitragssatzes bis auf das Niveau der Mindestrücklage abgeschmolzen. Ein nennenswerter Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage im Zeitraum danach ist nach den Vorausberechnungen nicht zu erwarten. Die Nachhaltigkeitsrücklage dient dem Ausgleich unterjähriger saisonaler und konjunktureller Schwankungen der Einnahmen. Die aktuelle Mindesthöhe von lediglich 0,2 Monatsausgaben stellt ein Risiko für die zuverlässige Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln dar. Die DRV Bund fordert daher seit langem eine verbesserte Vorsorge gegen unterjährige Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung. Eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben, wie im Entwurf vorgeschlagen, ist als entscheidender Baustein sehr zu begrüßen und trägt dazu bei, das Vertrauen in die langfristige Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Rentenversicherung zu steigern. Um unterjährige saisonale und konjunkturelle Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Monat Oktober ausgleichen zu können, ist zusätzlich ein optimierter regelmäßiger Zahlungsrhythmus der Bundesmittel in elf statt zwölf Raten erforderlich, wie ihn auch die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ empfohlen hat (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 93).

Finanzielle Auswirkungen

- In dem Jahr, in dem das neue höhere Niveau der Mindestrücklage erstmalig erreicht wird, erfolgt ein kleiner Beitragssatzeffekt. Langfristige Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

- Da sowohl der allgemeine Bundeszuschuss als auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Veränderung des Beitragssatzes gekoppelt sind, würden diese Mittel nach den geltenden Fortschreibungsregeln entsprechend höher ausfallen. Wie im Referentenentwurf vorgesehen, sollte die Auswirkung einer höheren Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten nicht durch eine Sonderregel ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Anschreibens vom 25. Juni 2025 (S. 4), wonach in der Ressortabstimmung eine für den Bundeshaushalt mittelfristig finanzneutrale Regelung gefunden werden soll. Aus Sicht der Rentenversicherung sollten die Lasten der Anhebung der Mindestrücklage ausgewogen auf Bund, Beitragszahlende und Rentenbeziehende verteilt werden.

4. Veränderung der Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten – Art. 1 Nr. 7 und 16 (§§ 213 und 287h SGB VI-E)

Der Entwurf sieht Änderungen bei der Fortschreibung der Bundesmittel ab 2026 vor. Diese betreffen den allgemeinen Bundeszuschuss und den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss. Ziel der Veränderungen ist laut Entwurf eine Erhöhung der Transparenz. Darüber hinaus sind im Zuge der Ressortabstimmung weitere Änderungen des Gesetzentwurfes sowohl hinsichtlich der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses als auch hinsichtlich der Fortschreibung der Bundesbeiträge für Kindererziehungszeiten zu erwarten (siehe Ziffer 3).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, aus denen sich temporär zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben, vor allem für die Beitragszahlenden:

- Beim allgemeinen Bundeszuschuss wird der Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Dieser rein fiskalisch motivierte Minderungsbetrag wurde im Jahr 2006 eingeführt und beläuft sich seit 2007 auf 340 Millionen Euro. Mit der Neuregelung wird der allgemeine Bundeszuschuss nach Abzug des Minderungsbetrags fortgeschrieben, während bisher der allgemeine Bundeszuschuss in jedem Jahr vor Abzug dieses Minderungsbetrags fortgeschrieben und anschließend um den Minderungsbetrag gekürzt wird. Ebenso wird beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss die ebenfalls fiskalisch motivierte, seit 2003 bestehende Minderung um 409 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Im Ergebnis fallen diese beiden Bundeszuschüsse durch diese Maßnahmen

dauerhaft niedriger und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden dauerhaft höher aus.

- Die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses wird künftig nicht mehr auf der Grundlage eines fiktiven Beitragssatzes, sondern des tatsächlichen Beitragssatzes erfolgen.

Anmerkungen

- Die DRV Bund begrüßt Vereinfachungen, die für mehr Transparenz sorgen. Die Vereinfachungen sollten jedoch nicht zum Anlass genommen werden, die Dynamisierung der Bundeszuschüsse auf Kosten der Versichertengemeinschaft zu kürzen. Folgende Alternativen wären aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sachgerechter:
 - Auf die im Zuge der Ressortabstimmung zu erwartende Ergänzung des Gesetzesentwurfes um eine Sonderregel zur einmaligen Herausrechnung des Effekts der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sollte verzichtet werden, da sie die Fortschreibungsregeln verkomplizieren würde, intransparent wäre und eine nicht nachvollziehbare Kürzung darstellen würde. Durch die Sonderregel würde die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden voraussichtlich im Jahr 2027 zusätzlich erhöht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der gegenteilige Effekt in den Jahren 2002 bis 2004, als die Mindestrücklage in drei Schritten von einer Monatsausgabe auf 0,2 Monatsausgaben reduziert wurde, nicht herausgerechnet wurde.
 - Die 2003 und 2006 eingeführten Kürzungen beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss und beim allgemeinen Bundeszuschuss waren rein fiskalisch motiviert und dienten ausschließlich der Entlastung des Bundeshaushalts. Sachgerecht wäre gewesen, die Kürzung aufgrund Wegfalls ihrer Begründung ganz wegfallen zu lassen. Stattdessen werden sie zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Bei einer Abschaffung würden der allgemeine Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss dauerhaft um 340 Millionen Euro bzw. 409 Millionen Euro zuzüglich Dynamisierung entsprechend der Fortschreibungsregeln höher ausfallen. Dies würde das wesentliche Ziel des Entwurfs unterstützen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule

der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbarer und stabiler zu halten.

- Zur Vereinfachung der Fortschreibungsregeln schlägt die Deutsche Rentenversicherung vor, den zusätzlichen Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrags mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammenzuführen und den gesamten Bundeszuschuss einheitlich mit der Entwicklung der Durchschnittslöhne pro Kopf und dem regulären Beitragssatz fortzuschreiben. Dadurch würde die Transparenz der Berechnungsvorschriften deutlich verbessert, ohne die Beitragszahlenden zusätzlich zu belasten.

Finanzielle Auswirkungen

Laut Anschreiben für die Verbändeanhörung sollen in der Summe die geänderten Fortschreibungsregeln für die Bundeszuschüsse und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sowie die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage "für den Bundeshaushalt mittelfristig finanzneutral" sein. Sofern das bedeutet, dass die mit der Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage verbundenen temporären Mehrausgaben durch Beitragszahlende und Rentenbeziehende getragen werden müssen, lehnt die DRV Bund dies als nicht begründete Ausnahme von der Finanzarithmetik ab.

Redaktionelle Anmerkungen

Die DRV Bund weist darauf hin, dass in der Neufassung von § 213 Absatz 3 SGB VI-E der Satz 3 den Eindruck vermittelt, dass der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von knapp 15 Milliarden Euro allein zur Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genügt. Dies ist mitnichten der Fall, zeigen doch Abschätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass die nicht beitragsgedeckten Leistungen um ein Vielfaches höher sind.

5. Finanzwirkungen des Entwurfs insgesamt

Die im Entwurf angegebenen finanziellen Auswirkungen des gesamten Maßnahmenpakets auf die allgemeine Rentenversicherung können von der Deutschen Rentenversicherung Bund nachvollzogen werden.

6. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Digitalcheck der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Regelungen zur Mutterrente III unter dem Gesichtspunkt möglicher Digitalisierungshemmnisse sowie -potentiale geprüft. Danach ist bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens zum 01.01.2028 ein hoher Automatisierungsgrad erreichbar. Die dafür erforderliche technische Umsetzung kann durch die DRV-IT bis Anfang 2028 geleistet werden.

Sofern sich Änderungen hinsichtlich des Einführungszeitpunkts ergeben, ist die Digitaltauglichkeit erneut zu prüfen.

Stellungnahme



Zum Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Referentenentwurf, fordert jedoch weitergehende Maßnahmen für eine lebensstandardsichernde und strukturell armutsfeste Alterssicherung.

Das Rentenniveau von 48 Prozent bis 2031 zu sichern, ist dringend notwendig und eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften. Damit bleiben die Renten an die Lohnentwicklung gekoppelt. Dies ist ein wichtiges Signal für soziale Sicherheit und Verlässlichkeit, insbesondere für junge Menschen. Dass die aus dieser Maßnahme resultierenden Mehraufwendungen aus Steuermitteln finanziert werden, ist aus Sicht des DGB ausdrücklich zu begrüßen. Das ist systematisch richtig und spiegelt die gesamtgesellschaftliche Verantwortung des Staates für eine solidarisch finanzierte Alterssicherung wider. Zudem entlastet es die Beschäftigten unmittelbar.

Die Bundesregierung soll im Jahr 2029 berichten, ob und welche Maßnahmen notwendig sind, das Rentenniveau über 2031 hinaus stabil zu halten. Aus Sicht des DGB darf dieser Bericht jedoch nicht dazu führen, notwendige Reformschritte bis dahin auszusetzen oder gar zu unterlassen. Der DGB fordert eine weitergehende Strategie zur langfristigen Sicherung und Erhöhung des Rentenniveaus auf mindestens 50 Prozent.

Die Kindererziehungszeiten (sogenannte Mütterrente III) auch für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre auszuweiten, ist ein überfälliger Schritt. Der DGB unterstützt diese Maßnahme. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass mindestens für den Rentenbestand ein Inkrafttreten

9. Juli 2025

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung
Abteilung Sozialpolitik

Verantwortlich:

Markus Hofmann
Abteilungsleiter Sozialpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

bzw. eine technische Umsetzung vor dem 1.1.2028 nicht realistisch ist. Hier sollte es beim Jahr 2028 bleiben und statt eines Vorziehens eine zusätzliche Sonderzahlung geleistet werden. Andernfalls droht ein bürokratisches Chaos, welches das Vertrauen in den Sozialstaat beschädigt. Die Mindestnachhaltigkeitsrücklage anzuheben ist dringend notwendig und wird begrüßt. Die Bundeszuschüsse transparenter fortzuschreiben ist sinnvoll.

Der DGB lehnt sachgrundlose Kettenbefristungen für ältere Arbeitnehmer*innen ab, wie sie durch die Aufhebung des Anschlussverbots nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG nach der Regelaltersgrenze eingeführt werden sollen. Sie schafft prekäre Beschäftigung im Rentenalter und hebt arbeitsrechtliche Standards aus. Der DGB fordert stattdessen verlässliche, unbefristete Arbeitsverhältnisse auch für ältere Beschäftigte.

1. Vorweg

Die gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist mit unter einer Woche sehr kurz. Damit setzt die neue Bundesregierung einen negativen Trend ihrer Vorgänger fort. Eine vertiefte Auseinandersetzung insbesondere mit den komplexen Wirkungen und Rückwirkungen der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten und der Umgestaltung der Bundeszuschüsse ist nur eingeschränkt möglich. Der DGB fordert nachdrücklich, bei Gesetzgebungsverfahren wieder mehr Zeit einzuräumen.

Die neuen Vorgaben zur Rechtsformigkeit von Gesetzesentwürfen verschlechtern die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Änderung. Durch die Rezitation der gesamten Passage steigt der Aufwand, nachzuvollziehen, was geändert wird. Darunter leidet die Transparenz der Gesetzgebung. Es mag im Einzelfall Vorteile haben, den geänderten Paragraphen zusammenhängend lesen zu können. Gemeinhin ist die alleinige Kenntlichmachung der Änderung jedoch für die Nachvollziehbarkeit wichtiger. Der DGB empfiehlt als Alternative daher, den jeweiligen Abschnitt vollständig zu rezitieren und die vorgesehenen Änderungen darin hervorzuheben. Damit könnte beiden Anliegen strukturiert Rechnung getragen werden.

2. Umfassende Bewertung des Referentenentwurfs

Vor rund 25 Jahren beschloss der Bundestag einen Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik. Im Fokus stand nicht mehr eine verlässlich auskömmliche Alterssicherung, sondern ein möglichst geringer Beitragssatz zur gesetzlichen

Rentenversicherung – nicht jedoch die Belastung der Beschäftigten durch Aufwendungen für die zusätzliche Vorsorge. Aufgrund dieses Ziels wurde das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung sukzessive abgesenkt – im Jahr 2014 fielen die Renten dadurch rund 10 Prozent geringer aus als ohne die damaligen Maßnahmen. Hinzu kamen weitere Kürzungen.

25 Jahre nach dem Paradigmenwechsel ist die Alterssicherung in Deutschland strukturell mangelhaft und regelmäßig nicht angemessen, auch vermeidet sie strukturell selbst Altersarmut nicht. Ohne einen klaren Kurswechsel zu Gunsten besserer Leistungen werden die Probleme unzureichender Versorgung jährlich weiter aufwachsen. Ein großer und wachsender Teil der Beschäftigten hat keine oder keine ausreichende zusätzliche Absicherung. Ein paar Fakten:

- Rund ein Drittel der Versicherten hat gar keine zusätzliche Alterssicherung (Alterssicherungsbericht 2024 der Bundesregierung).
- Ein wachsender Teil der Beschäftigten hat keine ausreichende Absicherung – so sinkt der Anteil an Beschäftigten mit zusätzlicher Vorsorge sogar (Alterssicherungsbericht 2024).
- Im europäischen Vergleich hat Deutschland einen geringen Beitragssatz zur Alterssicherung und ein unterdurchschnittliches Rentenniveau (OECD Pensions at a glance). Der Beitragssatz für quasi-obligatorische Systeme lag bspw. in den Niederlanden, Italien und Großbritannien bei über 30 Prozent und in vielen weiteren EU-Ländern bei über 25 Prozent – in Deutschland hingegen bei 18,6%. Gleichzeitig liegt das Leistungsniveau insbesondere in jenen Ländern höher, die einen höheren Beitragssatz haben.
- 2024 lag die Armutsrisikogrenze in Deutschland für eine alleinstehende Person laut Statistischem Bundesamt bei 1.378 Euro. Eine Rente im Jahr 2024 mit 45 Entgeltpunkten betrug netto nach Steuern rund 1.473 Euro und lag damit nicht mal 100 Euro über der Armutsrisikogrenze (eigene Berechnung).

3. Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2031 alternativlos

Vor diesem Hintergrund gibt es zur Stabilisierung des Rentenniveaus keine Alternative. Der Referentenentwurf ist ein unausweichlicher und richtiger Schritt, der in diesem Jahr gegangen werden muss. Das Rentenniveau wenigstens bis 2031 zu stabilisieren, ist notwendige Voraussetzung für eine bessere Alterssicherung in Deutschland. Das ist eine gute Nachricht für alle Generationen.

Stattdessen auf mehr Kapitaldeckung zu setzen, um ein sinkendes Rentenniveau zu kompensieren, ist keine erfolgversprechende Strategie und führt für Jahrzehnte zu massiven zusätzlichen finanziellen Lasten und geringeren Renten der Beschäftigten. Während des Umstiegs auf Kapitaldeckung würde das gesetzliche Rentenniveau weiter sinken und alle, die bereits in Rente sind oder in der Zwischenzeit in Rente gehen, hätten bis an ihr Lebensende weniger Rente. Denn aus rein zeitlichen Gründen könnten die hiervon Betroffenen

selbst keinesfalls ausreichend vorsorgen. Dabei reicht die gesetzliche Rente schon heute für viele kaum zum Leben.

Berechnungen von Professor Werding für den Finanzdienstleister Fidelity (vgl. <https://e-fundresearch.com/c/e0K3jelbdy>) zeigen, dass bei 8 Prozent Nettorendite eine kapitalgedeckte Rente erst nach 20 Jahren das sinkende Rentenniveau ausgleichen könnte – bei 4 Prozent Nettorendite würde der Zeitraum geringerer Renten schon rund 30 Jahre dauern. Die Berechnungen zeichnen außerdem ein verzerrtes Bild. Die hier getroffenen Annahmen beschönigen die kapitalgedeckte Rente. Diese wird dadurch um rund 40 Prozent höher ausgewiesen als realistisch möglich. Gleichzeitig ist der in den genannten Berechnungen ausgewiesene Rentenzuwachs der gesetzlichen Rente für 2045 durch ein Rentenniveau von 48 Prozent mit rund 50 Euro deutlich zu gering. Nach eigenen Berechnungen läge der Vorteil 2045 tatsächlich bei 150 bis 200 Euro (bei Lohnentwicklung von drei Prozent p.a. und je nach Änderung der Beitragssätze zu den Sozialversicherungen).

4. Rentenniveau muss wieder erhöht werden

Aus Sicht des DGB ist das Rentenniveau nicht nur dauerhaft zu stabilisieren, sondern wieder auf mindestens 50 Prozent anzuheben – mehr ist perspektivisch anzustreben. Modellrechnungen zeigen, dass ein höheres Rentenniveau für alle Generationen einen echten Gewinn bedeutet (IMK Policy Brief Nr. 186). Ergänzend ist eine möglichst flächendeckende Verbreitung von arbeitgeberfinanzierten Betriebsrenten notwendig.

Die rentenpolitische Debatte darf nicht weiter dogmatisch auf den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung verengt werden. Eine gute Alterssicherung kostet Geld. Laut Bundesregierung ist ein Zusatzbeitrag zur privaten Vorsorge von rund sieben Prozent des Bruttolohns notwendig, um das bis dato gekürzte Rentenniveau auszugleichen (Alterssicherungsbericht 2024). Bei vollständiger Betrachtung aller durch die gRV abgedeckten Risiken sind sogar höhere Beiträge nötig. Die im Koalitionsvertrag von Union und SPD vereinbarte Rentenkommission der Bundesregierung zum Versorgungsniveau im Mehr-Säulen-Modell muss daher auch die Kosten für ein angedachtes Gesamtsystem aus drei Säulen transparent darlegen.

Aus Sicht des DGB sollte der §68 SGB VI daher durch eine Kombination der Regelungen der bisherigen §§255i und 255e Abs. 2 SGB VI ersetzt werden. Diese aktuell wirksamen Regelungen sehen vor, dass die Renten nach Sozialbeiträgen ebenso stark erhöht werden, wie die Löhne nach Sozialbeiträgen steigen. Die Rentenanpassung würde insoweit auch von den überflüssigen Begleitregelungen und Dämpfungsfaktoren aller Art befreit und deutlich einfacher, gerechter und transparenter werden. Damit wäre auch sichergestellt, dass Rentner*innen und Rentner an sich ändernden Sozialbeiträgen wie die Beschäftigten beteiligt würden – einen faireren Ausgleich gibt es nicht. Damit gäbe es künftig wieder ein Leistungsziel in der GRV, dessen Höhe in transparenten, demokratischen Prozessen angepasst werden könnte.

5. Ein zielgerichteter sozialer Ausgleich ist notwendig

Die Sicherung des Lebensstandards im Alter muss durch einen sozialen Ausgleich ergänzt werden, da viele Versicherte zeitweise keine oder nur geringe Beiträge zahlen können. Dies betrifft besonders Frauen, die aufgrund von Care-Arbeit, Niedriglohnbeschäftigung und struktureller Diskriminierung am Arbeitsmarkt in der Regel niedrigere Erwerbseinkommen haben als Männer. Der Grundrentenzuschlag muss daher auch aus gleichstellungspolitischer Perspektive höher ausfallen und die Einkommensanrechnung gestrichen werden, um bei niedrigem Lohn eine auskömmliche Rente zu erzielen. Zum sozialen Ausgleich gehören für den DGB auch Rentenansprüche bei Kindererziehung und Pflege. Die Zugangshürden zur Rente wegen Erwerbsminderung sind wieder abzusenken – viele Menschen sind zu krank zum Arbeiten, gelten aber rechtlich als zu gesund für die Rente. Auch Zeiten der Bildung sollten in der Rentenversicherung wieder rentenerhöhend wirken, da eine höhere Bildung das Produktivitätswachstum steigert und die Demokratie stärkt und somit auch gesellschaftlich wünschenswert ist.

6. Angleichung der Rentenpunkte für vor 1992 geborenen Kindern ist richtig

Die Rentenansprüche bei vor 1992 geborene Kinder auf 3 Entgeltpunkte anzuheben ist vor dem historischen Hintergrund der Arbeitsteilung und Benachteiligung am Arbeitsmarkt überfällig (die sogenannte Mütterrente III). Damit wären Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr endlich gleich viel für die Rente wert. Richtig ist, dies voll aus Steuermitteln zu finanzieren.

Inkrafttreten der „Mütterrente“ konstruktiv lösen

Kritisch ist bei der Mütterrente die Frage des Inkrafttretens. Grundsätzlich ist ein rechtliches Inkrafttreten zum 1.1.2027 oder sogar früher natürlich möglich.

Änderungen in die Zukunft für Neurenten sind technisch vergleichsweise einfach umzusetzen – insbesondere, wenn es sich lediglich um eine zeitliche Verlängerung der Kindererziehungszeit als grundsätzlich implementiertem Mechanismus handelt. Ein Inkrafttreten der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten für neue Renten durch den Artikel 1, Nr. 7 (§249 SGB VI RefE) dürfte zum 1.1.2027 möglich sein.

Die Herausforderung mit großem zeitlichen Vorlaufbedarf liegt allerdings in der Einbeziehung des Rentenbestands durch Artikel 1, Nr. 21 (§307d SGB VI). Es geht hierbei um rund 10 Millionen betroffene Renten. Zu bedenken ist, dass darunter sehr verschiedene Fälle und Fallkonstruktionen sind – dies zeigt auch schon allein der Umfang des §307d RefE und seine vielfachen Fallkonstellationen: Jene, die bei jeder Ausweitung der „Mütterrenten“ einen Zuschlag bekommen haben, weil sie bereits 2014 in Rente waren. Jene, die bei der „ersten Mütterrente“ noch nicht, aber bei der zweiten Mütterrente in Rente waren und daher nur bei der „Mütterrente II“ einen Zuschlag bekamen. Und jene, die nach der „Mütterrente II“ in Rente gingen und bisher keinen Zuschlag bekommen

haben, sondern bei denen die „Mütterrente I und II“ regulär in die Rentenberechnung einfließen. Hinzu kommen vielfältige weitere sich überlappende Fragen: Änderungen in der Kinderziehung bspw. durch Adoption oder Scheidung, Wechsel der Rentenart, Rückwirkungen auf andere Rentenvorschriften, Vereinheitlichung des Ost-West-Rentenrechts, Zu- oder Wegzug und vieles mehr. Daher ist die Prüfung und Berechnung komplex und fehleranfällig und bedarf einer entsprechend langen Vorlaufzeit, um Auszahlungen richtig und rechtssicher zu gewährleisten. Die Deutsche Rentenversicherung geht davon aus, dass dies erst zum 1. Januar 2028 realistisch möglich ist. Nach allem Wissen aus ähnlichen Verfahren der Vergangenheit – bspw. dem EM-Bestandsrentenzuschlag – zeigt sich, dass eine Auszahlung unabhängig vom juristischen Inkrafttreten nicht vor dem 1.1.2028 realistisch ist.

Selbst wenn gesetzlich ein Inkrafttreten zum 1.1.2027 festgelegt würde, wäre eine Auszahlung aus den technischen Gründen jedoch erst Ende 2027 oder Anfang 2028 möglich. Ein Vorziehen des Inkrafttretens würde die Umsetzung aber zusätzlich verkomplizieren, den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten deutlich erhöhen und potentiell den Auszahlungsbeginn sogar noch weiter verzögern. Denn rund 10 Millionen bereits zuvor erteilte Rentenbescheide wären rückwirkend aufzuheben, die Rente neu zu berechnen und ein Differenzbetrag nachzuzahlen. Gleiches gilt für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie ggf. bereits ergangene Steuerbescheide.

Für eine Rückwirkung müssten ergänzende Regelungen getroffen werden, da andere Leistungen der Rentenversicherung unmittelbar von der Rentenberechnung abhängen – bspw. der Grundrentenzuschlag oder die Einkommensanrechnung bei einer Hinterbliebenenrente. Hier kann es jedenfalls theoretisch sogar zu negativen Effekten kommen – bspw. würde eine Nachzahlung mit zwei Jahren Verzögerung als Einkommen auf den Grundrentenzuschlag angerechnet. Darüber hinaus wären andere Sozialleistungen, die abhängig von der Höhe einer Altersrente sind, ebenfalls rückwirkend neu festzustellen, insbesondere Grundsicherung im Alter oder das Wohngeld. In etlichen Fällen könnte die Nachzahlung sogar vollständig aufgerechnet werden und somit null Euro betragen. Denkbar sind sogar Sonderfälle, in denen erstmals ein Rentenbezug rückwirkend entsteht. Dazu wären vorsorgliche Rentenanträge oder ein rückwirkendes Sonderrecht notwendig. Würde eine Berechtigte zwischendurch ohne nachfolgende Hinterbliebenenrente versterben, wäre eine Nachzahlung an Erben denkbar. Die Rentenversicherung kennt diese regelmäßig jedoch nicht und die Zahlungsbeträge könnten hier sogar nur Teile eines Monatsbetrags sein.

Aus Sicht des DGB sollte aus diesen Gründen unbedingt an einem Inkrafttreten zum Januar 2028 festgehalten werden. Ein bürokratisches und verwaltungsaufwendiges Verfahren würde so vermieden. Um dem politischen Willen eines früheren Zahlbeginns trotz der technischen Probleme Rechnung zu tragen, wäre eine einmalige Sonderzahlung eine tragfähige Lösung. Diese Sonderzahlung könnte mit Inkrafttreten im Januar 2028 zusätzlich zur monatlichen Erhöhung der laufenden Rente als Vielfaches der Erhöhung ausgezahlt werden. Diese Sonderzahlung sollte eine Leistung eigener Art sein, die nicht auf andere

Sozialleistungen angerechnet wird und nicht beitrags- und steuerpflichtig ist. Damit würden Rückwirkungen auf die eigentliche Erhöhung der Rente durch die Mütterrente III als laufende Zahlung beschränkt. Die beitrags- und steuerrechtliche Begünstigung wäre ein Ausgleich für den späteren Beginn.

7. Steuerfinanzierung der Leistungsverbesserungen ist richtig und gerecht

Eine bessere gesetzliche Rente muss finanziert werden. Eine bessere Rente ist auch finanzierbar. Entscheidend ist, dass sie gerecht finanziert wird. Dass der RefE die Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung wie auch die Mütterrente III dauerhaft aus Steuern finanzieren will, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies entlastet alle Beitragszahlenden. Außerdem ist über eine Steuerfinanzierung eine gerechtere Lastentragung möglich, da höhere Einkommen auch höher besteuert werden und damit stärker zur Finanzierung beitragen. Durch gezielte und sozial gerechte Steuerreformen könnte die Einnahmeseite des Staates gestärkt und die Finanzierung der Rente besser abgesichert werden. Der DGB hat in seinem Steuerkonzept hierfür konkrete Vorschläge vorgelegt.

Die Zunahme der Steuerfinanzierung der Rentenversicherung ist auch angemessen, da der Anteil der Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung in den letzten 20 Jahren gesunken ist. Gegenwärtig werden längst nicht alle nicht beitragsgedeckten Leistungen voll aus Steuermitteln finanziert – u.a. werden jährlich rund 20 Mrd. Euro für Kindererziehungszeiten vor 1992 geborene Kinder weiterhin aus dem Beitragsaufkommen bestritten. Mehr noch, der Bundeszuschuss wird zur Sanierung des Bundeshaushalts bis zum Jahr 2027 um jährlich 1,2 Mrd. Euro gekürzt (§287g SGB VI). Die Erhöhung des Steueranteils und mithin des Bundeszuschusses um zweistellige Milliardenbeträge ist daher mehr als geboten. Aktuell tragen die Beitragszahlenden gesamtgesellschaftliche und staatliche Ausgaben aus Beitragsmitteln, was eine nicht zu rechtfertigende Entlastung von Spitzeneinkommen, Unternehmensgewinnen und Mieteinnahmen und anderen nicht rentenversicherungspflichtigen Einkünften zu Lasten der Pflichtversicherten bedeutet.

8. Höhere Mindestrücklage sinnvoll

Der DGB begrüßt die Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben. Sie entspricht dem Kompromiss der Kommission verlässlicher Generationenvertrag und der gemeinsamen Position der sozialen Selbstverwaltung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aus Sicht des DGB wäre allerdings eine Anhebung darüber hinaus auf 0,4 oder 0,5 Monatsausgaben anzustreben.

9. Neuordnung der Bundeszuschüsse weitgehend sinnvoll

Der RefE regelt die Fortschreibung der Bundeszuschüsse neu. Ziel ist es, historische Sonderregelungen zu beenden und die Fortschreibung einheitlicher und transparenter darzustellen. Dazu werden die aktuellen Zuschüsse als neue Startwerte ins Gesetz geschrieben. Dies ist zu begrüßen. Die historischen nominal fixen Abzüge sind jedoch vom neuen Startwert abgezogen, so dass die

Bundeszuschüsse dadurch langfristig etwas geringer ausfallen. Angesichts ohnehin gesunkener finanzieller Beteiligung des Bundes erscheint dies weder sinnvoll noch sachgerecht. Aus Sicht des DGB sollten diese Kürzungen nicht vom Startwert abgezogen und der entsprechend höhere Startwert fortgeschrieben werden.

Ebenso bleibt zu kritisieren, dass der Bund den Bundeszuschuss bis 2027 weiterhin um jährlich 1,2 Mrd. Euro kürzt, um den Bundeshaushalt zu sanieren.

10. Keine sachgrundlose Kettenbefristung für Ältere

Die durch die Einführung des Abs. 2 in § 41 SGB VI vorgesehene Ausweitung der sachgrundlosen Befristung für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze durch Aufgabe des Anschlussverbots lehnt der DGB ab. Es handelt sich um einen Schritt in die diametral falsche Richtung: Statt Befristungsmöglichkeiten auszuweiten, ist die Möglichkeit sachgrundloser Befristung ausnahmslos und für jede Altersgruppe abzuschaffen. Durch diese nicht sachlich gerechtfertigte Befristungsmöglichkeit wird per Gesetz den Arbeitgeber*innen und Dienstherren faktisch ermöglicht, den Kündigungsschutz auszuhöhlen und zu umgehen.

Es gibt zudem keine Rechtfertigung für ein „Arbeitsrecht zweiter Klasse“ für Ältere. Für eine tatsächliche Förderung der Weiterbeschäftigung ist die beabsichtigte Regelung genauso wie allgemein die Möglichkeit sachgrundloser Befristung und Einschränkungen des Kündigungsschutzes völlig untauglich. Dies belegen verschiedene wissenschaftliche Studien; empirische Belege für eine Beschäftigungswirksamkeit der Lockerung des Bestandsschutzes des Arbeitsverhältnisses fehlen bis zum heutigen Tag. Bemerkenswert, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich auf eine diesbezügliche Evaluation der Wirksamkeit des Gesetzes verzichtet bzw. die Tauglichkeit der geplanten Reform nicht hinterfragt und heute bereits bestehende Möglichkeiten, den unbefristeten oder mit einem Sachgrund befristeten Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren, völlig ausblendet. Es könnte aber helfen, wenn ältere Beschäftigte einen erleichterten Zugang zu Teilzeit im alten Arbeitsverhältnis hätten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben bereits die Einführung der Befristungsmöglichkeiten des § 41 S. 3 SGB VI als nicht gerechtfertigte Absenkung des Bestandsschutzes kritisiert und fordern nach wie vor die ersatzlose Streichung – auf die diesbezüglichen Stellungnahmen wird verwiesen. Erst recht ist die beabsichtigte starke Ausweitung der sachgrundlosen Befristung als eine Altersdiskriminierung abzulehnen, die sogar - mehr noch als der geltende aber ebenfalls zu streichende § 14 Abs. 3 TzBfG - auch unionsrechtswidrig ist (Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 GRG – unzulässige Altersdiskriminierung). Der geplanten weiteren Absenkung des Bestandsschutzes älterer Arbeitnehmer stehen zudem ihre Berufsfreiheit und ihr Arbeitnehmerschutz entgegen.

Davon abgesehen, dass zunehmend die Rente nicht mehr reicht, Altersarmut droht, und vermehrt Rentner*innen auf den Zuverdienst angewiesen sind bzw. sein werden, darf die Geltung des Arbeitsrechts nicht von der Bedürftigkeit des Arbeitnehmers abhängen. Sonst könnten diese Arbeitnehmer*innen ggf. auch

bevorzugt eingestellt werden und jüngere mit vollen Arbeitnehmerrechten verdrängen. Durch die beabsichtigte Neuregelung ist anlässlich zu besetzender Stellen erheblicher Missbrauch unter Herbeiführung unwürdiger Konkurrenzsituationen mit jüngeren Bewerbern vorprogrammiert. Verschiedene Altersgruppen von Beschäftigten dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden! Es darf kein „Einfallstor“ geben, aufgrund dessen Arbeitsrechtsstandards letztendlich für alle Beschäftigten in Frage gestellt zu werden drohen.

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 09.07.2025

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über 2,3 Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit 75 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Referentenentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist es, das Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) der gesetzlichen Rente als tragender Säule der Alterssicherung zunächst bis zum Jahr 2031 bei 48 Prozent zu stabilisieren. Die aufgrund der Stabilisierung zu erwartenden Mehrausgaben sollen durch steuerfinanzierte Erstattungen des Bundes ausgeglichen und so der ab 2027 prognostizierte Beitragssatzanstieg reduziert werden.

Solange die Haltelinie für das Sicherungsniveau vor Steuern greift, folgt die Rentenanpassung im Wesentlichen der Lohnentwicklung nach Sozialbeiträgen. Die Dämpfungsfaktoren werden ausgesetzt. Die Haltelinie für den Höchstbeitragssatz (Beitragssatzgarantie) von 20 Prozent wird nicht verlängert und läuft mit dem Jahr 2025 aus.

Die Haltelinie des Sicherungsniveaus vor Steuern auf 48 Prozent war bis zum 1. Juli 2025 befristet und wird nun bis zur Rentenanpassung am 1. Juli 2031 verlängert sowie als explizite Berichtspflicht in den jährlichen Rentenversicherungsbericht aufgenommen. Damit verhindert die Bundesregierung, dass das Rentenniveau schon ab 2029 unter 48 Prozent fällt und selbst im Falle einer Nichtverlängerung der Haltelinie ab 2032 zukünftig höher ausfällt. Auch im Jahr 2040 wird das Rentenniveau durch die Haltelinie nicht auf 45 Prozent, sondern nur auf 46 Prozent abfallen.

Im Unterschied zur bisher projizierten Beitragssatzentwicklung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/11898, S. 3) kann durch die Erstattung der Ausgaben für die Niveaustabilisierung der längerfristige Beitragssatzanstieg um 1,2 Prozentpunkte reduziert werden (2040: 21,4 Prozent statt 22,6 Prozent). Im Jahr 2031 finanzieren die Erstattungen in Höhe von 11,2 Milliarden Euro ein um einen Prozentpunkt höheres Rentenniveau.

Zusätzlich legt die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht vor, wie das Rentenniveau über 2031 hinaus stabilisiert werden kann. Um kurzfristige, unterjährige Einnahmeschwankungen der gesetzlichen Rente besser ausgleichen zu können, wird die Mindestnachhaltigkeitsrücklage von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben angehoben. Die bisher sehr intransparenten und kaum nachvollziehbaren Berechnungsweisen und Fortschreibungsregeln der Bundeszuschüsse werden aktualisiert, angeglichen und vereinfacht.

Bei dem für die Erziehung von Kindern gewährten rentenrechtlichen Ausgleich (Kindererziehungszeiten) erfolgt ab dem 1. Januar 2028 eine vollständige Gleichstellung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden mit denjenigen Kindern, die ab 1992 geboren wurden. Die in Zukunft rückläufigen Kosten für diese Gleichstellung werden vom Bund aus Steuermitteln erstattet. Das im Koalitionsausschuss vom 2. Juli 2025 beschlossene Vorziehen der Gleichstellung auf den 1. Januar 2027 mit der Option für eine spätere, technische Umsetzung und einer damit dann verknüpften rückwirkenden Auszahlung findet sich im Referentenentwurf noch nicht berücksichtigt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die mit dem Referentenentwurf verlängerte Neuausrichtung der gesetzlichen Rente auf ein klares Mindestleistungsziel. Die Rentenreformen der 2000er Jahre mit ihrer einseitigen Fixierung auf die Begrenzung des Beitragssatzes haben in einem Zehnjahreszeitraum das Rentenniveau von 53 auf 48 Prozent absinken lassen, die durchschnittliche Lohnersatzfunktion um ein Zehntel reduziert und damit die Akzeptanz und Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung immer mehr geschwächt. Statt wie bisher ein auskömmliches Leistungsniveau der gesetzlichen Rente dem Ziel eines niedrigen Beitragssatzes unterzuordnen, wird jetzt zumindest für einen weiteren sechsjährigen Zeitraum ein klares Leistungsziel für das Rentenniveau benannt und über die jährliche Rentenanpassung auch sachgerecht und einfach umgesetzt.

Der VdK begrüßt, dass der Rentenwert damit zunächst bis 2031 eng an die Lohnentwicklung gekoppelt wird und die Anwendung der Dämpfungsfaktoren in diesen Jahren entfällt. Berücksichtigt werden bei den jährlichen Rentenanpassungen neben der Lohnentwicklung nur Veränderungen der Sozialversicherungsbeitragssätze. Das wird Ende der 2020er Jahre die Renten gegenüber dem geltenden Recht um über zwei Prozent höher ausfallen lassen und sofern die Rentenniveaustabilisierung verlängert wird in den 2040er Jahren um sechs bis sieben Prozent. Wird die Niveaustabilisierung nicht über 2031 hinaus verlängert, droht bis 2040 ein Rückgang des Rentenniveaus auf 46 Prozent statt wie nach geltendem Recht auf 45 Prozent.

Der VdK fordert deshalb, das Rentenniveau und damit die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau mindestens für einen 15jährigen Zeitraum oder am besten ohne zeitliche Begrenzung festzuschreiben und – wie im Rentenpaket der Vorgängerregierung vorgesehen – in den Grundsätzen des SGB VI zu verankern, um entsprechend der Zielsetzung des Referentenentwurfs das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken.

Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK das Mindestrentenniveau auf lebensstandardsichernde 53 Prozent anzuheben und Maßnahmen zu ergreifen, die die Einnahmeseite der gesetzlichen Rente nachhaltig verbessern.

Mit der im Referentenentwurf vorgesehen dauerhaften Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung und für die verlängerten Kindererziehungszeiten geht die Bundesregierung einen ersten wichtigen Schritt zur Entlastung der Beitragszahlenden von den Folgen des absehbaren demographischen Wandels.

Der Sozialverband VdK begrüßt die überfällige und vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf drei Jahre und den Zuschlag für ältere Mütter und wenige Väter, die zu diesem Zeitpunkt schon eine Rente beziehen in Höhe eines halben Entgeltpunktes. Kindererziehungszeiten, Zeiten für Pflege und Zurechnungszeiten wegen Erwerbsminderung ergänzen ebenso wie die Grundrente als solidarische Ausgleichselemente die Lebensstandardsicherungsfunktion der gesetzlichen Rente für Versicherte, die aufgrund von Krankheit, Pflegeverpflichtungen, Niedriglohnbeschäftigung oder Kindererziehung in bestimmten Lebensabschnitten keine oder geringe Pflichtbeiträge aus Erwerbsarbeit leisten können.

Gerade für die ältere Generation von Müttern ist die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes eine lang erhoffte Anerkennung ihrer unter schwierigen Bedingungen erbrachten Care-Arbeit. Insbesondere in Westdeutschland hat diese Generation von Müttern aufgrund der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit oft lange unterbrochen und später nur begrenzt wieder am Erwerbsleben teilgenommen. Sie war von strukturellen Diskriminierungen am Arbeitsmarkt massiv betroffen. Sie konnten noch nicht vom Ausbau der Kinderbetreuung und anderen neuen familienpolitischen Leistungen sowie einem Bewusstseinswandel weg vom männlichen Ernährermodell profitieren wie die jüngeren Generationen. Zudem übernahm und übernimmt die ältere Frauengeneration einen Großteil der häuslichen Angehörigenpflege und das oft bis ins hohe Alter und ab Erreichen der Regelaltersgrenze ohne einen regulären rentenrechtlichen Ausgleich.

Studien insbesondere des DIW (DIW Wochenbericht 31+32, 2024) haben ergeben, dass die bisherigen Verlängerungen der Kindererziehungszeiten vor allem für kinderreiche Mütter und die unteren Einkommensgruppen das Armutsrisiko sowie den Gender Pension Gap, also den Abstand der gesetzlichen Renten zwischen Männern und Frauen, massiv verringert haben.

Diese Erkenntnisse lassen sich auch auf die jetzige Angleichung übertragen und zeigen die grundsätzliche sozialpolitische Bedeutung der Kindererziehungszeiten als späterem rentenrechtlichen Ausgleich: „Die Mütterrente leistet einen deutlichen Beitrag zur Armutsreduktion für Gruppen, die ohnehin schon einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind.“ (DIW Wochenbericht 31+32, 2024; S. 500). Die Verunglimpfung der Kindererziehungszeiten als „teurem Wahlgeschenk“ verkennt also ihre sozialpolitische Bedeutung.

Wenn, wie vom Sozialverband VdK gefordert, die gesetzliche Rente nicht vollständig auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden würde, könnten wesentlich mehr von Altersarmut bedrohte Frauen von den Kindererziehungszeiten profitieren. Der 2017 eingeführte Freibetrag für die betriebliche und private Altersvorsorge und bei der Grundrente sollte auch für Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen privater, betrieblicher und gesetzlicher Altersabsicherung ist nicht nachvollziehbar.

Irritieren muss aber die Debatte um die technische Umsetzung der sogenannten Mütterrente III. Es kann wie bisher davon ausgegangen werden, dass für Neurenten ein früheres Inkrafttreten als 2028 unproblematisch möglich ist. Umsetzungsschwierigkeiten ergeben sich aber nach Auskunft der Deutschen Rentenversicherung durch die Einbeziehung von ca. 10

Millionen Bestandsrentnerinnen und -rentnern. Hier ergeben sich vielfältige Fallkonstellationen, die eine Identifikation der zu begünstigten Mütter „auf Knopfdruck“ unmöglich machen, wie z. B. derjenigen Mütter, die nach 2018 in Rente gingen und noch keinen Zuschlag bekommen haben, einen Wechsel der Kindererziehung durch Scheidung oder Adoption sowie Zu- oder Abwanderung in der Zeit nach den bisher gültigen ersten 24 Monaten nach Geburt des Kindes.

Gerade für hochbetagte Mütter steht aber das politische Versprechen im Vordergrund, dass die Mütterrente III schnell umgesetzt werden soll. Aufgrund von massiven Bedenken der Deutschen Rentenversicherung, insbesondere die Zuschlagszahlung für den Bestand nicht zeitnah und vollautomatisiert umsetzen zu können, wird im vorliegenden Referentenentwurf der 1. Januar 2028 als Datum des Inkrafttretens genannt. Wenige Tage nach Veröffentlichung des Referentenentwurfs wurde das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2027 vorgezogen und mit der Option versehen, dass, falls die Umsetzung bis dahin noch nicht erfolgen könne, eine rückwirkende Auszahlung erfolgen werde.

Aus Sicht des Sozialverbandes VdK ist ein ähnliches Chaos wie beim Zuschlag für den Erwerbsminderungsrentenbestand unbedingt zu vermeiden. Auch bei dieser Leistungsverbesserung hatte sich nach einer zweijährigen Vorbereitungsphase im Nachhinein herausgestellt, dass die automatisierte Zahlung des Zuschlags auf die rund drei Millionen Erwerbsminderungsbestandsrenten deutlich komplexer war als ursprünglich erwartet und das ursprüngliche Verfahren wurde durch ein kompliziertes zweistufiges Auszahlungsverfahren ersetzt. Dieses Nachbessern gilt es bei der Mütterrente III unbedingt zu vermeiden.

Der Sozialverband VdK schlägt deshalb vor, nicht auf ein Scheitern des Auszahlungstermins zu warten und dann gesetzlich nachzubessern, sondern bereits jetzt die Regelungen aus dem EM-Bestandsrentenverbesserungsauszahlungsgesetz für die Umsetzung der Mütterrente III zum Vorbild zu nehmen: Das juristische Inkrafttreten des Gesetzes könnte dann wie ursprünglich angekündigt zum 1. Januar 2026 erfolgen, die Auszahlung für Bestandsrenten aber später beginnen und dann rückwirkend mit einer steuer- und sozialabgabenfreien Einmalzahlung ohne Anrechnung auf andere Sozialleistungen im Gegenwert von sechs Entgeltpunkten pro Jahr und pro vor 1992 geborenem Kind ausgeglichen werden.

Dies würde der Deutschen Rentenversicherung die notwendige Zeit zur Umsetzung geben und gleichzeitig das Vertrauen der älteren Müttergeneration wiederherstellen. Zentral dabei ist aber, dass Rückwirkungen auf andere Renten- und Sozialleistungen sowie Steuernachzahlungen ausgeschlossen werden müssen. Der Sozialverband VdK erwartet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Herausforderungen bei der Umsetzung (z. B. 30. Monat statt 24. Monat nach Geburt des Kindes als Identifikationskriterium) transparent und nachvollziehbar gegenüber den Betroffenen kommuniziert.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2.1. Sicherung des Rentenniveaus bis 2031

2.1.1. SGB VI §§ 255e bis 255i Mindestsicherungsniveau und Ausgleichsbedarf

Bereits mit dem 1. Januar 2019 wurde für das Sicherungsniveau vor Steuern eine Niveauschutzklausel in Höhe von mindestens 48 Prozent eingeführt. Seit 2022 wird die Haltelinie von 48 Prozent konsequenterweise als Mindestsicherungsniveau bezeichnet (§ 255e SGB VI). Das Mindestsicherungsniveau galt bisher für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis 1. Juli 2025 (§ 255e SGB VI) und wird jetzt unverändert bis 2031 verlängert. Dadurch bleibt das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) eine direkte Steuerungsgröße für die Rentenanpassungen: Sobald der über die weiterhin gültige Anpassungsformel (§ 68 SGB VI) berechnete Rentenwert das Mindestrentenniveau von 48 Prozent erstmals unterschreitet und auf 48 Prozent erhöht wird, folgt der Rentenwert nur noch der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialabgaben. Dies war bereits zum 1. Juli 2024 das erste Mal der Fall. Die Dämpfungsfaktoren (§ 68 SGB VI) und damit die partielle Abkopplung der Renten von der Lohnentwicklung kommen so nicht zur Anwendung.

Für Dritte kaum vernünftig darstellbar ist die Weitergeltung der Regelungen zum Aufbau des Ausgleichsbedarf bis zur (realiter bereits erfolgten) erstmaligen Anwendung der Rentenanpassung nach Mindestrentenniveau. Die durch die Rentengarantie bei sinkenden Löhnen unterbliebenen Rentenkürzungen werden bis dahin weiter im Ausgleichsbedarf erfasst und dann in den Folgejahren positive Rentenanpassungen solange halbiert, bis der Ausgleichsbedarf abgebaut ist. Der Abbau des Ausgleichsbedarfs erfolgt aber unter Berücksichtigung des Mindestrentenniveaus.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die für die kommenden sechs Jahre geltende Neuausrichtung der gesetzlichen Rente auf ein klares Mindestleistungsziel sowie dessen Umsetzung über die jährliche Rentenanpassung und wiederholt seine Forderung nach einer Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent und damit auf den Stand vor der sukzessiven Einführung der Dämpfungsfaktoren. Der VdK begrüßt weiter, dass seine langjährige Forderung nach dem Wegfall der Dämpfungsfaktoren ab dem erstmaligen Unterschreiten der 48-Prozent-Grenze erfüllt wird und so die Renten unter Berücksichtigung von Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen weitgehend den Löhnen folgen werden. Der Sozialverband VdK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge in der neuen Rentenanpassungsformel Anhebungen des Beitragssatzes zur Rentenversicherung auch weiterhin zu einer reduzierten Rentenanpassung führen werden. Der Anstieg des Rentenbeitragssatzes um vier Prozent (nicht Prozentpunkte) würde die Anpassung des Rentenwertes um ein Prozent dämpfen (Brüggemann-Borck u.a., Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 3 2024, S. 161) und

damit im Vergleich zu den Dämpfungsfaktoren in reduzierter Form Rentnerinnen und Rentner weiterhin an den Kosten des demographischen Wandels beteiligen.

Der VdK fordert deshalb, das Mindestrentenniveau ohne zeitliche Begrenzung festzuschreiben, um das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken. Der VdK kritisiert, dass die Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau (§ 255e) faktisch zwar der Regelfall werden wird, aber technisch noch weitere Berechnungsschritte vorgeschaltet werden, die die Nachvollziehbarkeit der Rentenanpassung(sverordnung) unnötig komplizieren und kaum nachvollziehbarer machen. Die Regelungen zur Berechnung und zum Abbau des Ausgleichsbedarfs sollten komplett und vollumfänglich gestrichen werden. Sie finden nach § 255h Absatz 6 mit dem Einsetzen der Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau keine Anwendung mehr.

Nicht nur die rechtliche Umsetzung des Ausgleichsbedarfs hat die Intransparenz und Komplexität der Rentenanpassung mit den zwei nebeneinanderstehenden Anpassungsformeln massiv erhöht. Auch hier gilt, dass die vom Sozialverband VdK geforderte Grundsatzentscheidung für eine zeitliche unbegrenzte Anpassung nach Mindestrentenniveau den Raum für eine vereinfachte und nicht nur von Expertinnen und Experten nachvollziehbare Rentenanpassung öffnen würde (vgl. dazu Ruland, in Deutsche Rentenversicherung Heft 1, 2025).

2.2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

2.2.1. SGB VI §§ 249 Angleichung der Kindererziehungszeiten

In Zukunft wird in der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungsleistung von Müttern und Vätern, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, in gleichen Umfang wie bei ab 1992 geborenen Kindern anerkannt. Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2028 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind um sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert. Dies entspricht nach heutigen Werten einer monatlichen Rentenerhöhung um 20,40 Euro brutto pro Kind.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anerkennung eines weiteren halben Jahres an Kindererziehungszeit für alle Erziehende und damit die Gleichbehandlung der Kindererziehungszeiten für alle Kinder unabhängig von ihrem Geburtsjahr.

Der rentenrechtliche Ausgleich von Kindererziehungszeiten gehört aus Sicht des VdK zum Kern unseres Sozialstaates. Denn noch immer ist der Erwerbsverzicht für Mütter mit erheblichen finanziellen und beruflichen Einbußen verbunden, die zu niedrigen Renten und zur Altersarmut von Frauen beitragen. Noch wichtiger ist es aber, dass endlich flächendeckend familienfreundliche Strukturen der Kinderbetreuung geschaffen werden, damit auch heute und in Zukunft erwerbstätige Mütter nicht zur Teilzeitarbeit gezwungen werden. Negative Anreize

wie abgabenfreie Minijobs und das Ehegattensplitting müssen reformiert und durch einen Rechtsanspruch auf Rückkehr in Vollzeit ergänzt werden. Partnerschaftliche Familienmodelle und mehr erwerbstätige Frauen und Mütter wären auch ein wichtiger Beitrag um die demographischen Herausforderungen, vor denen die gesetzliche Rentenversicherung steht, zu bewältigen.

2.2.2. SGB VI § 307d: Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung (Bestand)

Mütter und Väter, die zum 1. Januar 2028 bereits eine Rente beziehen, erhalten einen wirkungsgleichen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht.

Mütter und Väter, für die in der Rente bereits ein Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit in den Jahren 2014 und/oder 2019 enthalten ist, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 30. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben.

Die Regelung entspricht technisch den Regelungen, die 2014 und 2019 mit der Ausweitung der Kindererziehungszeit auf zwei bzw. zweieinhalb Jahre erfolgte und wird verlängert.

Darüber hinaus können ab dem Inkrafttreten der Neuregelung auf Antrag auch diejenigen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten erhalten, die zuvor keinen Zuschlag bekommen hatten, weil sie im entsprechenden Kalendermonat keine Kindererziehungszeit oder Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung im Rentenversicherungskonto aufwiesen, aber die Voraussetzungen innerhalb der zusätzlichen sechs Monate bis zum Ablauf des Dreijahreszeitraums erfüllen. Dies betrifft etwa Adoptionen oder die Erziehung im Inland nach Rückkehr aus dem Ausland, wenn die Adoption beziehungsweise der Wohnsitzwechsel erst nach dem 30. Kalendermonat nach dem Monat der Geburt erfolgte.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Durch die Erweiterung der schon 2014 und 2019 erfolgten pauschale Anrechnungsweise erfolgt auch für den Rentenbestand die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsjahr. Zudem wird eine Neufeststellung der 9,5 Millionen bestehenden Renten vermieden.

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass weiter ein ergänzendes Antragsrecht besteht, welches eine Zuordnung der ausgeweiteten Kindererziehungszeiten auch in den Fällen ermöglicht, in denen das erziehende Elternteil wegen der stichtagsgebundenen Zahlung eines Zuschlags bei Bestandsrenten keine zusätzlichen Erziehungszeiten bekam. Dies betrifft ganz überwiegend Adoptionen und Pflegeeltern, die das Kind später aufgenommen haben und Fälle, in denen die Rückkehr aus dem Ausland erst nach einem bestimmten Kalendermonat nach der Geburt

des Kindes erfolgte. Aufgrund des Ausschlusses von Doppelgewährung dürften dennoch viele der Antragsstellenden nicht von den Verbesserungen profitieren und das selbst bei nachgewiesener Erziehung.

2.3. Regelungen zur Stabilisierung und Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung

2.3.1. SGB VI § 154 Rentenversicherungsbericht / Berichtspflichten

Die bisher schon im Rentenversicherungsbericht vorhandene 15jährige Vorausberechnung (Modellrechnung) des Sicherungsniveaus vor Steuern wird rechtlich explizit als Berichtspflicht verankert.

Im Jahr 2029 muss ein weiterer Bericht vorgelegt werden, ob und welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um das Sicherungsniveau auch über 2031 hinaus konstant zu halten. Die Berichtspflicht zur Anhebung der Altersgrenzen entfällt.

Die bisher in § 154 Absatz 3 verankerte doppelte Haltelinie von 48 Prozent Sicherungsniveau und einem Beitragssatz von 20 Prozent mit Geltungsdauer bis 2025 wird rechtstechnisch ersetzt durch die in die §§ 255e und 255i als bis 2031 gültige Niveauschutzklausel in Höhe von 48 Prozent.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass in den Berichtspflichten ein klares, wenn auch nicht rechtlich bindendes Bekenntnis für die dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus auch über das Jahr 2031 hinaus verankert wurde. Der VdK schlägt vor, die Berichtspflicht des Rentenversicherungsberichts zum Rentenniveau und der Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben sowie dem Beitragssatz auf einen zwanzigjährigen Zeitraum zu verlängern, um bereits im kommenden Jahr – bei allen bestehenden Unsicherheiten von langfristigen Modellrechnungen – eine faktenbasierte und solide Debatte über die zukünftige Finanzierung der gesetzlichen Rente zu ermöglichen. Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK im Rentenversicherungsbericht modellhafte Vorausberechnungen für ein höheres Rentenniveau und dessen Auswirkungen auf die Rentenausgaben und den Beitragssatz.

Der Sozialverband VdK schlägt außerdem vor, die Berichtspflichten zum Ausgangspunkt für weitere Schritte zur nachhaltigen Finanzierung des Mindestrentenniveaus zu nehmen und die Vorschläge des VdK (siehe Kapitel 2.5) zu berücksichtigen. Durch eine vorzeitige und schrittweise, aber moderate Beitragssatzerhöhung, die überproportional von den Arbeitgebern zu tragen wäre und eine entsprechende Erhöhung der Bundeszuschüsse (Demographiezuschuss des Bundes) könnten, selbst bei einem höheren Mindestrentenniveau, Beitragssatzsprünge bzw. steigende Erstattungen und die sich abzeichnenden politischen Debatten um vermeintlich zu hohe Sozialbeiträge bzw. zu hohe Rentenausgaben des Bundes vermieden werden und bereits jetzt damit begonnen werden, eine demographische Reserve aufzubauen.

Der Wegfall der Berichtspflicht über die Anhebung der Altersgrenzen ist vertretbar, da sie sich auf die bereits entfallenen Altersrenten für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit bezieht. Die aus § 154 Absatz 4 abgeleitete und thematisch nahe vierjährige Berichtspflicht über die Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt erhalten. Der Bericht muss sicherstellen, dass die beständigen Forderungen nach einer weiteren Anhebung der Regelaltersgrenze und einer Abschaffung der Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte faktenbasiert zurückgewiesen werden können sowie die Auswirkungen der weggefallenen Hinzuverdienstgrenzen bei den vorgezogenen Altersrenten, aber auch die parallele Erwerbstätigkeit bei Erwerbsminderungsrenten genauer analysiert werden.

Dazu muss dieser Bericht aber analog zu den Vorschlägen des Sozialbeirates in seinem Gutachten 2022 um genaue Analysen derjenigen Personengruppe erweitert werden, die die Regelaltersgrenze nicht erreichen und die trotz erfüllter Voraussetzungen, vorgezogene Altersrenten nicht in Anspruch nehmen sowie um die Bedeutung von Erwerbsminderung, Arbeitslosigkeit und Pflegeverpflichtungen im Vorfeld des Altersrentenübergangs. Der Sozialbeirat betont, dass es zu vielen Älteren nicht gelingt, aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nahtlos in die Rente zu wechseln und empfiehlt deshalb, die Fokussierung auf das reine Rentenzugangsalter um das Alter bei Erwerbsaustritt je nach Berufsgruppen zu erweitern. Dieser Forderung schließt sich der Sozialverband VdK an.

2.3.2. SGB VI § 154a Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern

Die bisher in § 154 Absatz 3a festgelegte Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern wird aus dem § 154, der jetzt nur noch die Berichtspflichten regelt, in einen neuen Paragraphen 154a verschoben und lautet zusammengefasst wie folgt: Die Standardrente als Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten zum 1. Juli eines Jahres wird gemindert um die von Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (verfügbare Standardrente) und ins Verhältnis gesetzt zum Durchschnittsentgelt, das um die Veränderung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer fortgeschrieben und ebenfalls um die vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge reduziert wird.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die an dieser und weiteren Stellen im Gesetzentwurf vorgenommenen sprachlichen Vereinfachungen und Neusortierungen der Paragraphen nach inhaltlichen Schwerpunkten. Der neue Paragraph 154a beinhaltet die für die zukünftige Renten Anpassung zentrale Definition des Sicherungsniveaus vor Steuern. Dazu wird die 2018 eingeführte Neudefinition des Sicherungsniveaus vor Steuern sachgerecht und ohne Auswirkungen auf deren Höhe sprachlich vereinfacht fortgeschrieben.

Der Sozialverband VdK stellt allerdings kritisch fest, dass sich durch die Fortschreibung des 1957 festgestellten Durchschnittsentgelts mit den Bruttolohnsteigerungen je Arbeitnehmer, das rentenrechtlich relevante Durchschnittsentgelt immer weiter vom tatsächlichen

durchschnittlichen Bruttolohn von Vollzeitbeschäftigten entfernt hat und zum Beispiel Strukturverschiebungen zu mehr Teilzeitarbeit nicht berücksichtigt werden.

Dies ist keine rein statistische Frage, sondern lässt das Sicherungsniveau vor Steuern seiner Funktion der Messung und bis 2031 auch direkten Steuerung der Rentenanpassung immer weniger gerecht werden. Zwar erfüllt das Sicherungsniveau weiterhin das Ziel, den zeitlichen Verlauf des Verhältnisses zwischen Renten- und Lohnentwicklung abzubilden, seine absolute Höhe hat aber kaum mehr Aussagekraft über die Frage, ob eine aktuell immer seltener erreichte 45-jährige Vollzeitbeschäftigung zum jeweiligen Durchschnittslohn einen angemessenen Lohnersatz im Alter sichert (durchschnittliche Versicherungsjahre von neuen Altersrenten 2023: 39,3 Jahre). Zudem berücksichtigt das Sicherungsniveau vor Steuern definitionsgemäß nicht die unterschiedliche und vor allem zunehmende Steuerbelastung von Rentnerinnen und Rentnern.

2.3.3. SGB VI § 158 Anhebung der Mindestrücklage zu Lasten der Beitragszahlenden

Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren vorrangig durch die im jeweiligen Jahr von den aktiven Versicherten und ihren Arbeitgebern zu zahlenden Beiträge und die steuerfinanzierten Bundesmittel finanziert. Sich verändernde Einnahmen und Ausgaben werden idealtypisch durch den automatischen Mechanismus ausgeglichen, dass beim Unter- bzw. Überschreiten der Nachhaltigkeitsrücklage der Beitragssatz angehoben bzw. gesenkt werden muss, der dann bisher wiederum, vermittelt über den Beitragssatzfaktor, zu einer sinkenden bzw. steigenden Rentenanpassung führte. Mit der Anhebung der Untergrenze (Mindestrücklage) von 0,2 auf 0,3 Monatsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, stärkt die Bundesregierung die unterjährige Liquidität und sichert damit die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherung bei unterjährig schwankenden Einnahmen und Ausgaben. Dies ist zukünftig von besonderer Bedeutung, da aufgrund des demographischen Wandels ein Absinken der Nachhaltigkeitsrücklage zu erwarten ist. Somit ist künftig der Beitragssatz der Rentenversicherung vom 1. Januar eines Jahres anzuheben, wenn bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssatzes der Wert von 0,3 Monatsausgaben voraussichtlich unterschritten werden würde.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben als vertrauensstärkende Maßnahme für die Rentenversicherung, da so eine öffentliche Diskussion über Liquiditätsschwierigkeiten vermeiden werden kann. Nicht berücksichtigt wurde leider die auch von der Deutschen Rentenversicherung unterstützte Empfehlung der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag aus dem Jahr 2020, die Bundesmittel in elf statt 12 Raten zu überweisen, um Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Oktober sicher ausgleichen zu können.

2.3.4. SGB VI § 213 Anpassung der Berechnungsweise der Bundeszuschüsse

Die Berechnungsschritte des allgemeinen und des zusätzlichen Bundeszuschusses sowie des Erhöhungsbetrages zum zusätzlichen Bundeszuschuss werden zukünftig vereinfacht und auf die Basis 2023 angewandt. Der allgemeine Bundeszuschuss (2025: 61,1 Mrd. Euro) folgt der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer der zwei vorangegangenen Jahre sowie der Veränderungsrate des Beitragssatzes des folgenden gegenüber dem aktuellen Kalenderjahr. Der zusätzliche Bundeszuschuss (2025: 15,7 Mrd. €), der pauschal die nicht beitragsgedeckten Leistungen abdecken soll, folgt (wie bisher) der Umsatzsteuerentwicklung (Mehrwertsteuer) und der Erhöhungsbetrag (2025: 17,6 Mrd. Euro) der Bruttolohnsumme.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die ersten Schritte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berechnungsregeln der Bundeszuschüsse. Die Chance auf eine tatsächliche Vereinheitlichung der Fortschreibungsregeln, wie sie die Deutschen Rentenversicherung Bund vorgeschlagen hatte, wurde aber verpasst (Brüggemann-Borck u.a., Finanzwirkungen der Maßnahmen des Rentenpakets II, in: Deutsche Rentenversicherung, Heft 3 2024, S.184). Der Sozialverband VdK verweist zudem darauf, dass es durch die neuen Fortschreibungsregeln kurz- und mittelfristig zu einer erneuten, wenn auch relativ geringen Kürzung der Bundeszuschüsse kommen wird (ebd., S. 182) und kritisiert die Fortschreibung der Serie von „kleinen“ Kürzungen beim Bundeszuschuss und die zu niedrige Abgeltung der vom Bund bisher nicht klar definierten und nicht eindeutig bezifferten gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung belaufen sich die willkürlichen Kürzungen von 2022 bis 2028 auf 8,8 Milliarden Euro (DRV, Pressemitteilung vom 17.07.2024). Gleichzeitig standen 2023 nach Schätzungen der DRV den gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Rentenversicherung in Höhe von 124,1 Milliarden Euro nur Bundeszuschüsse in Höhe von 84,3 Milliarden Euro gegenüber¹. Damit sind die gesamtgesellschaftlichen Leistungen um 40 Milliarden unterfinanziert.

Um angesichts des demographischen Wandels und der offenkundigen Schwäche des deutschen Rentensystems einen angemessenen rentenrechtlichen Ausgleich für langjährig Geringverdienende, pflegende Angehörige aber auch Kindererziehende zu gewährleisten, fordert der Sozialverband VdK einen Ausbau nicht-beitragsäquivalenter solidarischer Ausgleichselemente und statt einer pauschalen die vollumfängliche Finanzierung dieser Leistungen aus Bundesmitteln.

¹ DRV-Broschüre, Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2023, DRV Presseseminar 2025
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/nicht-beitragsgedeckte-leistungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2.3.5. SGB VI § 291b und § 291 c Erstattung der Mehraufwendungen aufgrund der Rentenniveaustabilisierung und der zusätzlichen Anrechnung von sechs Monaten Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder)

Durch die Regelungen wird sichergestellt, dass der Bund dauerhaft die Mehraufwendungen aufgrund der von 2026 bis 2031 geltenden Anpassung nach dem Mindestsicherungsniveau sowie für die Angleichung der Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln erstattet.

Die Erstattungen zur Einhaltung der Haltelinie des Rentenniveaus bei 48 Prozent betragen nach den Schätzungen des Bundes im ersten finanzwirksamen Jahr 2029 zunächst 4,1 Milliarden und steigen bis zum Jahr 2040 auf 15,4 Milliarden Euro, obwohl das Rentenniveau bei Nichtverlängerung der Haltelinie ab 2031 zwar sinkt, aber über dem sich nach geltendem Recht ergebenden Niveau liegt.

Die Erstattungen für die verlängerten Kindererziehungszeiten betragen bis 2031 fünf Milliarden Euro pro Jahr und reduzieren sich dann aufgrund des zu erwartenden Rentenwegfalls der älteren Mütter bis 2040 auf vier Milliarden Euro.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK sieht in der Erstattung der Mehrausgaben für die Niveaustabilisierung sowie der zusätzlichen Kindererziehungszeiten einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der heutigen und zukünftigen Beitragszahlenden. Dass zur Stabilisierung des Rentenniveaus mehr Steuermittel mobilisiert werden sollen, ist grundsätzlich ein positives Versprechen, vor allem, nachdem es in den vergangenen Jahren zu willkürlichen Kürzungen bei den Bundeszuschüssen kam. Problematisch bleibt aber, dass nur der aktuelle Schritt der Angleichung der Kindererziehungszeiten vollständig aus Steuermitteln erstattet werden soll.

Die nicht-beitragsgedeckten Leistungen der Mütterrente I und II belaufen sich nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung auf aktuell 20 Milliarden Euro. Würde der Bund die Versicherten der Rentenversicherung, aber auch der Pflege- und Krankenversicherung von der alleinigen Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen entlasten und gerechter auf die Steuerzahlenden und durch eine Steuerreform auch stärker auf Spitzeneinkommen und Unternehmensgewinne verteilen, könnten geringe Einkommen von steigenden Sozialversicherungsbeiträgen wirksam entlastet werden.

2.4. SGB VI § 41 Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben

Bisher schränkt § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes Befristungen eines Arbeitsvertrags auf Neueinstellungen ein, um Kettenbefristungen mit und ohne sachlichen Grund zu

verhindern. Diese Beschränkung wird nun für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, gelockert. Ziel ist es, die Weiterbeschäftigung bei einem Arbeitgeber zu neuen Bedingungen (meist erfolgt ein Wechsel in Teilzeit) rechtssicher als befristetes Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Sachgrundlose Befristungen sind für diese Beschäftigten künftig für acht Jahre und zwölf befristete Arbeitsverträge möglich.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK kritisiert die Verschlechterung der Rechtsposition von älteren Beschäftigten. Bei dieser Regelung wird das Interesse der Arbeitgeber an befristeten Arbeitsverträgen einseitig den Beschäftigteninteressen übergeordnet. Die Planung des kombinierten Rentenübergangs mit parallelem Rentenbezug und Erwerbseinkommen soll zukünftig finanziell angereizt (Aktivrente), aber dann arbeitsrechtlich prekär gestaltet. Der VdK lehnt deshalb die Ausweitung von sachgrundlosen Befristungen für Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze ab, insbesondere da § 41 SGB VI schon bisher die sinnvollere Möglichkeit vorsieht durch eine Vereinbarung zwischen den Arbeitsvertragsparteien den Beendigungszeitpunkt über die Regelaltersgrenze hinaus und zwar auch mehrfach hinauszuschieben anstatt für einen längeren Zeitraum befristet und womöglich schlechteren Arbeitsbedingungen zu arbeiten.

2.5. Fehlende Regelungen: Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent

Der Sozialverband VdK unterstützt das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, in einer Rentenkommision bis zur Mitte der Legislatur eine neue Kenngröße für ein Gesamtversorgungsniveau über alle drei Rentensäulen hinweg zu prüfen (CDU/CSU & SPD, 2025, S. 19) und sieht darin eine Chance, das Leistungsziel der gesetzlichen Rente neu zu definieren und den Beitrag von gesetzlicher Rente, betrieblicher Altersversorgung und privater Altersvorsorge zu diesem Leistungsziel empirisch vollständig und sozialpolitisch angemessen zu berücksichtigen.

Dies bedarf nach Ansicht des Sozialverbands VdK aber auch einer Diskussion um die Höhe eines angemessenen Rentenniveaus und um dessen nachhaltige Finanzierung. Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 46 Prozent (2040) bleiben würde, würden immer weniger Menschen eine lebensstandardsichernde und armutsfeste Rente erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Die zentrale Funktion des Umlagesystems, den im Alter oder bei Erwerbsminderung wegfallenden Lohn zu ersetzen, würde weiter geschwächt. Dieser weitere Verfallsprozess wird mit dem zweiten Rentenpaket nur bis zum Jahr 2031 gestoppt. Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie ein höherer gesetzlicher Mindestlohn oder eine bürokratiearme Grundrente können aber auch bei einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum sicherstellen, dass Versicherte nach einem langen Arbeitsleben eine Rente beziehen, die den ergänzenden Grundversicherungsbezug vermeidet. Ein langfristig stabiles und vor allem auskömmliches Sicherungsniveau sowie eine klare und nachvollziehbare Kopplung der Rentenanpassung an die

Lohnentwicklung bilden aber die Basis um Rentnerinnen und Rentner angemessen an der Wohlstandsentwicklung zu beteiligen und vor Kaufkraftverlusten sowie vor Altersarmut zu schützen.

Der VdK fordert deshalb eine Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent als dauerhafte Rentengarantie und begründet dies wie folgt:

1. Im internationalen Vergleich ist das bundesdeutsche Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu niedrig. Daten der OECD zeigen, dass Deutschland mit einer sogenannten Bruttoersatzrate von 43,9 Prozent knapp 7 Prozentpunkte unter dem OECD Durchschnitt (50,7 %) und ca. 30 Prozentpunkte hinter vergleichbaren Volkswirtschaften wie Österreich (74,1 Prozent), den Niederlanden oder Italien liegt.²

2. Die bisherigen Regeln zur Rentenanpassung schützten Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Nullrunden, des Nachholfaktors, der Dämpfungsfaktoren, ausgebliebener Inflationsausgleichszahlungen und der zeitlich verzögerten Weitergabe von Lohnerhöhungen nicht ausreichend und nicht zeitnah vor Kaufkraftverlusten in Phasen hoher Inflation. Die Inflationsausgleichsprämien für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben aufgrund der Beitragsfreiheit den Lohnfaktor und damit die Rentenanpassungen reduziert, da die aktuelleren VGR-Löhne (mit Inflationsausgleichsprämien) durch die beitragspflichtigen Löhne nach unten korrigiert werden. Weiter wirkten sich die Ausweitung der Mini- und Midijobs sowie deren Einkommensgrenzen und die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2022 negativ auf die beitragspflichtigen Löhne und damit auf die Rentenanpassung aus. Die aufgelaufenen Kaufkraftverluste sollen durch die Anhebung des Rentenniveaus ausgeglichen werden.

3. Das Versprechen des Drei-Säulenmodells durch staatlich geförderte private und attraktive Betriebsrenten, die Lücke beim Sicherungsniveau zu schließen, hat sich nicht erfüllt und ist für viele Versicherte nicht leistbar. Der Bestand an Riesterverträgen ist seit 2018 rückläufig und ging seit dem Höchststand aus dem Jahr 2017 von 16,6 Millionen bis 2024 um über 1,6 Millionen auf 14,9 Millionen Sparerinnen und Sparer zurück. Der Anteil der ruhenden Verträge wird vom BMAS derzeit auf gut ein Fünftel bis knapp ein Viertel geschätzt. Nach den Angaben des Alterssicherungsberichts hat sich der Anteil der Beschäftigten mit einer Riesterreente zwischen 2012 und 2023 von 35 auf 26,5 Prozent verringert. Der Anteil von Beschäftigten mit gleichzeitigen Ansprüchen auf eine Betriebsrente und eine Riesterreente lag 2023 nur bei 16,3 Prozent. Über ein Drittel sorgt gar nicht zusätzlich fürs Alter vor.

Finanziert werden soll das vom Sozialverband VdK geforderte höhere Rentenniveau durch fünf zusätzliche Einnahmequellen:

1. Alle Erwerbstätigen sollen schnellstmöglich in die gesetzliche Rente einzahlen. Neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch neue Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Politiker, Angehörige der freien Berufe und Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften. Diese Erwerbstätigenversicherung würde nicht nur eine große Gerechtigkeitslücke, sondern

² Bruttoersatzraten vergleichen idealtypisch den Anteil der Rente am Verdienst vor Rentenbeginn. Es wird dabei von einer durchgängigen Erwerbsbiographie ab 22 Jahren bis zur jeweiligen Regelaltersgrenze ausgegangen
<https://data.oecd.org/pension/gross-pension-replacement-rates.htm>

bis in die 2070er-Jahre auch eine Finanzierungslücke in der gesetzlichen Rente schließen. Der Sachverständigenrat bestätigt diese positiven Einnahmeeffekte bis Mitte der 2070iger Jahre in seinem Jahresgutachten 2023/2024³.

2. Hohe Einkommen sollten außerdem stärker an der Finanzierung der Rente beteiligt werden. Dafür muss die Beitragsbemessungsgrenze angehoben werden. Sie liegt derzeit bei 8050 Euro im Monat. Für jeden Euro darüber werden keine Beiträge zur Rente gezahlt. Das ist sozial nicht gerecht.

3. Der VdK fordert weiter, die Arbeitgeber überproportional an den steigenden Rentenbeiträgen zu beteiligen und sich dabei am österreichischen Rentensystem zu orientieren: Arbeitgeber und Beschäftigte zahlen in Österreich seit über 20 Jahren einen Beitragssatz in Höhe von 22,8 Prozent, der überproportional mit 12,55 Prozent von den Arbeitgebern getragen wird. Beschäftigte müssen nur 10,25 Prozent zahlen. In Deutschland müssen die Beschäftigten nicht nur 9,3 Prozent in die gesetzliche Rente zahlen, sondern sollen auch noch vier Prozent in eine Riesterrente und am besten noch zwei Prozent in eine Betriebsrente zahlen, damit der im Alter der erreichte Lebensstandard gesichert sein kann.

4. Die steuerfinanzierten Bundeszuschüsse als sachgerechte Finanzierung gesamtgesellschaftliche Leistungen müssen dauerhaft erhöht werden. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt, aber auch an den Steuereinnahmen des Bundes ist in den vergangenen 20 Jahren zurückgegangen. Damit zog sich der Bund immer mehr aus der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben, die die Rentenversicherung übernommen hat, zurück. Nur eine Erhöhung der Bundeszuschüsse stellt sicher, dass sich alle Steuerzahler an der Finanzierung von gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Rentenversicherung beteiligen, die dem sozialen Ausgleich dienen. Um die Steuereinnahmen zu erhöhen, fordert der VdK die gerechte Besteuerung hoher Vermögen und von Erbschaften.

5. Die Rente wird immer noch zu drei Vierteln aus Beiträgen und damit aus den Löhnen der Versicherten finanziert. Maßnahmen zur Stärkung der Frauenerwerbstätigkeit, zur besseren Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und von älteren Beschäftigten müssen nicht nur auf den Weg gebracht werden, sondern auch konsequent umgesetzt werden. Die Potentiale des Arbeitsmarktes und der Migration offensiv zu nutzen, sowie qualitativ hochwertige Betreuungs- und Bildungsinfrastrukturen aufzubauen, bleiben zentrale Ansatzpunkte, um die demographisch bedingten Herausforderungen der gesetzlichen Rente zu bewältigen. Deshalb brauchen wir stärkere Anstrengungen, damit Frauen einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen können, damit Geflüchtete schneller in den Arbeitsmarkt integriert werden und gute Löhne auf dem Bau, in der Landwirtschaft und auch im Büro gezahlt werden. Der VdK fordert einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens 15 Euro.

Die im Referentenentwurf als Teil des Rentenpakets genannten, aber noch nicht umgesetzten Anreize für längeres Arbeiten („Aktivrente“) verbessern die Einkommenssituation für diejenigen, die gesund sind und gerne über die Regealtersgrenze hinaus arbeiten. Der Sozialverband VdK befürchtet neben Mitnahmeeffekten vor allem eine Spaltung der älteren Generation: Vergessen werden diejenigen, die aufgrund von Krankheit, Burnout oder der Pflege ihrer Angehörigen nicht länger arbeiten können. Diese Menschen werden mehrfach benachteiligt: durch Abschläge wegen eines früheren Renteneintritts oder einer Erwerbsminderung, einer

³ SVR-Jahresgutachten 2023/2024, S. 308.

tendenziell kürzeren gesunden Lebenserwartung und weil sie die Vergünstigungen von parallelem Rentenbezug und Erwerbseinkommen oft nicht in Anspruch nehmen können. Der VdK fordert deshalb von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie der Bundesregierung ein Aktionsprogramm für gute und gesunde Arbeit für ältere Beschäftigte sowie die schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Reha und der Prävention. Erst wenn sich die betrieblichen Bedingungen für Arbeiten im Alter verändert haben, werden sich die Chancen auf längeres Arbeiten gleicher verteilen.

Stellungnahme

Rente

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

1 Zusammenfassung des Referentenentwurfs

Der Entwurf eines *Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Angleichung der Kindererziehungszeiten* verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

Sicherung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis 2031

Der Referentenentwurf sieht vor, die aktuell geltende Haltelinie des Rentenniveaus über das Jahr 2025 hinaus bis einschließlich zur Rentenanpassung zum 1. Juli 2031 bei 48 Prozent stabil zu halten. Die Kosten sollen vollständig aus Steuermitteln ausgeglichen werden. Mit der Verlängerung der Haltelinie soll das Vertrauen der Versicherten in die gesetzliche Rentenversicherung gestärkt und Verlässlichkeit geschaffen werden. Des Weiteren wird eine Berichtspflicht der Bundesregierung über die Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse für das Jahr 2029 geregelt, um zu prüfen, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau von 48 Prozent über das Jahr 2031 hinaus beizubehalten.

Vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten

Aktuell erhält ein Elternteil für die Erziehung eines Kindes, das vor 1992 geboren wurde, die ersten 30 Monate als Kindererziehungszeit in der Rente anerkannt. Für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, sind es die ersten 36 Monate. Das entspricht einem Unterschied von einem halben Entgeltpunkt. Mit der vorgesehenen Regelung,

die zum 1. Januar 2028 Inkrafttreten soll, wird die Unterscheidung aufgehoben und für alle Kinder – egal, wann sie geboren wurden – werden die ersten 36 Monate als Kindererziehungszeiten anerkannt. Das entspricht insgesamt drei Entgeltpunkten (ein Entgeltpunkt pro 12 Monate/einem Jahr). Die Kosten für diese Maßnahme sollen vollständig vom Bund erstattet werden.

Aufhebung des Anschlussverbots

Bei dieser geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Regelung, die das freiwillige längere Arbeiten über den Renteneintritt hinaus betrifft. Das Anschluss- bzw. Vorbeschäftigungsverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz soll für Personen aufgehoben werden, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Nach geltender Rechtslage ist eine Befristung nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber/derselben Arbeitgeberin bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Diese Regelung erschwert derzeit laut Referentenentwurf die freiwillige Weiterbeschäftigung älterer Menschen nach Renteneintritt.

Sonstige Regelungen zur Finanzierung

Außerdem sind weitere Anpassungen vorgesehen, die zur Stabilisierung und Erhöhung der Transparenz der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung beitragen sollen. So sollen die Zuschüsse des Bundes vereinfacht und die Mindestrücklage der Nachhaltigkeitsrücklage auf das 0,3-fache der monatlichen Ausgaben angehoben werden.

2 Gesamtbewertung

Der vorliegende Referentenentwurf ist Teil des Sofortprogramms der Bundesregierung und soll zusammen mit dem zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz und der Einführung einer Aktiv- und einer Frühstartrente eine „große Rentenreform“ bilden. Dabei sind die Stabilisierung des Rentenniveaus und die vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten (Mütterrente III) aus Sicht des SoVD die zentralen Maßnahmen, die zum einen für Vertrauen und Stabilität und zum anderen für Gerechtigkeit sorgen. Dies ist vor dem Hintergrund der politischen und öffentlichen Debatte um die Finanzierbar- und Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rente zu würdigen. Denn es gibt nicht wenige Stimmen, die sowohl die Stabilisierung des Rentenniveaus als auch die Angleichung der Kindererziehungszeiten als reines Geschenk für die Rentner*innen zulasten der jüngeren Generation werten. Als SoVD teilen wir diese Einschätzung

ausdrücklich nicht, da es bei beiden Maßnahmen um nicht weniger als die Anerkennung von Lebensleistung geht.

Als SoVD sind wir davon überzeugt, dass wir mit der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente ein gutes System haben, das auch künftig geeignet ist, verlässliche Einkommen im Alter für die Versicherten zu gewährleisten. Die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent ist dafür ein erster Schritt. Denn hiervon profitiert nicht nur die aktuelle Rentner*innen-Generation, sondern auch alle zukünftigen, da jede Rentenanpassung die Grundlage für jede weitere ist. Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass die Kosten für die Stabilisierung vollständig durch den Bund ausgeglichen werden sollen.

Dass die gesetzliche Rente mit ihrer Umlagefinanzierung, dem umfangreichen Leistungsspektrum, den solidarischen Elementen und der paritätischen Finanzierung ein gutes System ist, hat der SoVD immer wieder deutlich gemacht (www.dieebessererente.de). Damit grenzen wir uns ganz klar von denjenigen ab, die die gesetzliche Rente schlecht- und kaputtreden sowie für unfinanzierbar halten. Denn sie lassen aus unserer Sicht einen wichtigen Aspekt in ihren Überlegungen außen vor, nämlich dass eine alternde Gesellschaft und damit der demografische Wandel für alle Alterssicherungssysteme eine Herausforderung darstellen – auch für die der kapitalgedeckten und beamtenrechtlichen Versorgung. Die Alterssicherung wird zukünftig mehr Geld kosten, egal in welchem System. Die Frage ist jedoch, wer für die Kosten aufkommt. Bei dieser Frage steht ganz klar die gesetzliche Rente mit ihrer paritätischen und vor allem sicheren Finanzierung an erster Stelle. Ein Verschieben in den privaten Bereich und auch eine weitere Ausweitung der Regelaltersgrenze lehnen wir entschieden ab. Gleichzeitig besteht auch nicht die Lösung darin, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen, denn auch das erzeugt lediglich Kosten in anderen Bereichen, z.B. bei der Grundsicherung oder dem Wohngeld.

Aus Sicht des SoVD ist es daher sinnvoller, jeden zusätzlichen Euro direkt in die gesetzliche Rentenversicherung zu investieren und damit die gesetzliche Rente für alle zu stärken und sie für die Zukunft fit zu machen. Ohne Frage müssen dafür jetzt die richtigen Weichen gestellt werden, um den demografischen Wandel zu meistern. Entscheidend ist dafür die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Auch muss die Rückkehr zu einem Rentenniveau von lebensstandardsichernden 53 Prozent auf der politischen Agenda bleiben, da viele Renten zu niedrig sind.

Wichtig ist es des Weiteren, nach diesem ersten Teil des Rentenpakets den Fokus bei weiteren rentenpolitischen Maßnahmen auf der gesetzlichen Rente zu belassen und zeitnah die Altersvorsorgepflicht für Selbstständige auf den Weg zu bringen und so Schritt für Schritt die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung auszubauen. Auch gilt es, im Bereich der Armutsvermeidung und -bekämpfung an weiteren Stellschrauben zu drehen. Hierzu gehören die Streichung der Einkommensprüfung bei der Grundrente, die Gewährung eines Freibetrags für die gesetzliche Rente in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ohne die Vorbedingung von 33 Grundrentenjahren und eine weitere Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns. Zur Verlässlichkeit der gesetzlichen Rente gehört es auch, dass es zu keinen weiteren haushaltsbedingten Kürzungen der Bundeszuschüsse kommt.

Eher kritisch nehmen wir die Bemühungen der Bundesregierung zum längeren Arbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus wahr. Zwar ist die Aufhebung des Anschlussverbots eine logische Maßnahme, wenn es darum geht, die Beschäftigungsmöglichkeiten auf arbeitsrechtlicher Ebene auch für Menschen jenseits der Regelaltersgrenze zu ermöglichen. Was jedoch nicht vergessen werden darf – und aus unserer Sicht zu oft untergeht – ist, dass dafür die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen müssen.

3 Zu einzelnen Regelungen

■ Zur Stabilisierung des Rentenniveaus

Mit einer Änderung in § 255e SGB VI (und Folgeänderungen) soll die bis zum Jahr 2025 geltende Haltelinie für ein Sicherungsniveau vor Steuern bis 1. Juli 2031 bei 48 Prozent fortgeschrieben werden. Die Neufassung des § 291b SGB VI sieht vor, dass der Bund den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft jährlich die Mehraufwendungen für die Niveaustabilisierung erstattet.

SoVD-Bewertung: Ein gutes und sicheres Einkommen im Alter ist ein zentrales Versprechen des Sozialstaats und auch etwas, für das die Menschen bereit sind, höhere Beiträge zu zahlen (sofern die Leistung am Ende stimmt). Das bestätigt unter anderem der Sozialstaatsradar 2025¹ des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitnehmerkammer Bremen und der Arbeitnehmerkammer des Saarlands.

¹ Pressemitteilung „Mehr Staat, mehr Sicherheit, mehr Ausgleich – Sozialstaatsradar 2025 liefert klares Ergebnis“, <https://www.dgb.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/mehr-staat-mehr-sicherheit-mehr-ausgleich-sozialstaatsradar-2025-liefert-klares-ergebnis/>, zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2025.

„Hinsichtlich der Rente wären 63 % zu etwas höheren Beiträgen bereit, wenn die Leistungen dadurch mindestens auf dem bisherigen Niveau bleiben, weitere 12 % sogar zu deutlich höheren Beiträgen für bessere Leistungen.“² Gleichzeitig ist es ein Irrtum, zu glauben, dass von einer Rentenniveaustabilisierung die aktuelle Rentner*innen-Generation allein profitieren und die junge Generation nur draufzahlen würde. Denn das Rentenniveau von heute ist die Ausgangsbasis für die Höhe der Renten von morgen. Kurzum: Die Stabilisierung des Rentenniveaus ist richtig und auch gesellschaftlich akzeptiert. Als SoVD begrüßen wir es daher sehr, dass damit zügig diese rentenpolitische Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden soll. Gleichzeitig bleiben wir dabei, dass es perspektivisch einer Anhebung des Rentenniveaus auf 53 Prozent bedarf. Damit würden alle Renten dauerhaft erhöht werden. Das ist vor dem Hintergrund zu vieler niedriger Renten mehr als notwendig.

Außerdem wird es mit Blick auf die prognostizierte Entwicklung des Rentenniveaus deutlich, dass eine Stabilisierung bis 2031 zwar gut ist, der deutlichere Abfall des Rentenniveaus jedoch erst in den Jahren danach erfolgt. 2031 würde das Rentenniveau ohne stabilisierende Maßnahme bei 47 Prozent liegen, 2035 bereits bei 45,7 Prozent. Daher ist es notwendig, dass das Rentenniveau perspektivisch über das Jahr 2031 hinaus – am besten dauerhaft – stabilisiert bzw. angehoben wird.

Wir begrüßen es außerdem, dass die Stabilisierung des Rentenniveaus aus Steuermitteln finanziert werden soll. Das ist nur folgerichtig. Gleichzeitig muss alles dafür getan werden, dass die Einnahmeseite der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin gestärkt wird. Dies geschieht in erster Linie über gute Arbeit und gute Löhne, das heißt über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

■ Zur vollständigen Angleichung der Kindererziehungszeiten

Der Entwurf sieht mit Änderung im § 249 Absatz 1 SGB VI die Verlängerung der Kindererziehungszeit für vor 1992 geborene Kinder um sechs Monate vor. Damit erfolgt eine vollständige Angleichung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 und nach 1992 geboren wurden. Das heißt konkret: Für alle Kinder werden die ersten 36 Monate als Kindererziehungszeit anerkannt. Aktuell gilt dies nur für Kinder, die nach 1992 geboren wurden. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, werden bisher nur die ersten 30 Monate angerechnet. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten und wird jährliche Kosten in Höhe von 5 Mrd. Euro verursachen, die aus Steuermitteln

² Sozialstaatsradar 2025: Zentrale Ergebnisse,
https://www.arbeitnehmerkammer.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Politik/Sozialstaatsradar_2025.pdf, zuletzt aufgerufen am 7. Juli 2025.

finanziert werden sollen. Darüber hinaus sieht der Referentenentwurf zahlreiche (Folge-)Regelungen zur Umsetzung der sogenannten Mütterrente III vor.

SoVD-Bewertung: Mit der vollständigen Angleichung der Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden und für Kinder, die nach 1992 geboren wurden, setzt der Gesetzgeber eine langjährige Forderung des SoVD und der SoVD-Frauen um. Damit wird eine Gerechtigkeitslücke in der Rente geschlossen. Die dadurch höhere Rente kommt besonders denjenigen zugute, die in der Regel niedrigere Renten haben: Die meisten davon sind Frauen - gerade die, die in der Vergangenheit viel Sorgearbeit übernommen haben und bei denen die Rahmenbedingungen hinsichtlich ausgebauter Kita- und Ganztagsbetreuung noch weniger gut waren. Konkret bedeutet das, dass Mütter beziehungsweise Väter für ein Kind, das vor 1992 geboren wurde, monatlich ca. 20 Euro mehr Rente erhalten. Bei mehreren Kindern erhöht sich die Rente entsprechend. Begrüßenswert ist auch, dass die Finanzierung aus Steuermitteln erfolgt, da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass bei der Umsetzung – wie in der Vergangenheit auch – kein Antrag gestellt werden muss, sondern es zu einer automatischen Anpassung und Auszahlung kommen soll. Es wird jedoch ein Antragsrecht für diejenigen eingeräumt, die ein Kind erst nach dem relevanten Kalendermonat nach der Geburt adoptiert oder die Kindererziehung vom Ausland ins Inland verlegt haben.

Kritisch bewerten wir, dass die Mütterrente erst zum 1. Januar 2028 umgesetzt werden soll. Daher sprechen wir uns für eine rückwirkende Auszahlung als steuer- und anrechnungsfreie Pauschale aus.

■ Zur Anhebung der Mindestrücklage

Mit einer Änderung in § 158 Absatz 1, Satz 1, Nummer 1 SGB VI soll die Mindestrücklage der Träger der allgemeinen Rentenversicherung vom 0,2-fachen auf das 0,3-fache der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben angehoben werden, um die unterjährige Liquidität zu stärken.

SoVD-Bewertung: Die Nachhaltigkeitsrücklage ist notwendig, um unterjährige Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung mit eigenen Mitteln ausgleichen zu können. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die gesetzliche Rente als Umlagesystem funktioniert. Das heißt, die aktuellen Renten werden aus den aktuellen Beitragseinnahmen finanziert. Um Zeiten mit geringeren Beitragseinnahmen ohne die Inanspruchnahme von zusätzlichen Liquiditätshilfen des Bundes ausgleichen zu können, gibt es die Nachhaltigkeitsrücklage, deren Höhe zum Jahresende mindestens 0,2 Monatsausgaben betragen muss. Seit längerem wird für die

kommenden Jahre ein starker Rückgang der Nachhaltigkeitsrücklage prognostiziert. Dies kann zur Folge haben, dass die Rentenversicherung – gerade bei unvorhersehbaren konjunkturellen Krisen, aber auch saisonal bedingt – Zahlungen nicht mehr aus eigenen Mitteln begleichen kann und der Bund einspringen muss. Der SoVD begrüßt daher die Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben, um die finanzielle Basis der gesetzlichen Rentenversicherung zu stärken. Aus Sicht des SoVD wären sogar 0,5 Monatsausgaben denkbar. Eine derartige Anhebung der Mindestrücklage könnte das Vertrauen der Bevölkerung in die gesetzliche Rentenversicherung in besonderer Weise stärken, weil auch in Zukunft mit weiteren krisenbedingten Belastungen des Arbeitsmarktes gerechnet werden muss.

■ Zur Aufhebung des Anschlussverbots

Des Weiteren soll das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz für Personen aufgehoben werden, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Nach geltender Rechtslage steht dieses Anschlussverbot einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis entgegen, wenn eine Person bereits zuvor im selben Arbeitsverhältnis beschäftigt war. Diese Regelung erschwert laut Referentenentwurf derzeit die freiwillige Weiterbeschäftigung älterer Menschen nach Renteneintritt.

SoVD-Bewertung: Es ist ein erklärtes Ziel der Koalition aus CDU/CSU und SPD, das Arbeiten über den Renteneintritt hinaus attraktiver zu machen, um ältere Beschäftigte als Fachkräfte am Arbeitsmarkt zu halten. Die Aufhebung des Anschlussverbots für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ist ein Baustein, um diesem Ziel näher zu kommen. Denn durch die geplante Aufhebung wird eine wiederholte Rückkehr zum bisherigen Arbeitsverhältnis ermöglicht. Die Maßnahme kann mehr Handlungsspielraum für Arbeitgebende und Beschäftigte schaffen und zur besseren Nutzung der Erfahrung älterer Beschäftigter beitragen. Wir sind jedoch skeptisch, dass damit Menschen erreicht werden, die nicht ohnehin geplant haben, weiter berufstätig zu sein und dies gesundheitlich auch können. Menschen, die zu krank sind oder einen Job haben, der abgebaut werden soll, werden davon nicht profitieren. Hierauf sollte der Gesetzgeber jedoch vielmehr den Fokus legen.

Berlin, 9. Juli 2025

DER VORSTAND
Abteilung Sozialpolitik



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

vom 03.07.2025 (Bearbeitungsstand 11:25 Uhr)

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Stand: 09. Juli 2025

Inhalt

I. Zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband e.V. bedankt sich für die Option der Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - "Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten".

Die Absicht der Bundesregierung das Rentenniveau bei 48 Prozent über das Jahr 2025 hinaus bis zum Jahr 2031 zu sichern, ist aus Sicht der AWO begrüßenswert. Eine auskömmliche gesetzliche Rente ist nicht nur eine Frage der sozialen Sicherheit, sondern auch der Würde und des Respekts gegenüber denjenigen, die ihr Leben lang gearbeitet haben.

Viele Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, sehen sich gezwungen, Leistungen der Grundsicherung im Alter oder Wohngeld zu beantragen. Diese Entwicklung ist besorgniserregend und zeigt deutlich, dass eine weitere Absenkung des Rentenniveaus verhindert werden muss. Einschnitte und Kürzungen sind nicht mehr hinnehmbar und gefährden die soziale Sicherheit vieler Menschen.

Neben der Stabilisierung des Rentenniveaus ist die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten ein weiterer wichtiger Schritt zur Verbesserung der Rentensituation vieler Menschen. Die AWO unterstützt daher dieses Vorhaben. Die Erweiterung der Mütterrente ist ein Beitrag zur Anerkennung der Erziehungsleistung von Eltern, insbesondere von Müttern, die oft berufliche Nachteile in Kauf nehmen, um ihre Kinder zu betreuen. Diese Maßnahme trägt dazu bei, die Rentenansprüche von Eltern zu erhöhen und somit die finanzielle Absicherung im Alter zu verbessern.

II. Zu den Regelungen des Referentenentwurfs im Einzelnen

1. § 249 SGB VI – E sowie § 307d SGB VI – E (Gleichstellung der Kindererziehungszeit)

Inhalt des Referentenentwurfes

Durch die neue Regelung wird die Anrechnungszeit von Eltern für Kindererziehungszeiten bei vor 1992 geborenen Kindern um sechs Monate verlängert. Damit werden nun insgesamt 36 Monate pro Kind anerkannt, was eine vollständige Gleichstellung mit den Bestimmungen des § 56 Absatz 1 SGB VI bedeutet.

Bewertung

Die bisherige Regelung erkannte für vor 1992 geborene Kinder nur 30 Monate Kindererziehungszeit an, während für nach 1992 geborene Kinder 36 Monate anerkannt werden. Diese Ungleichbehandlung führte zu finanziellen Nachteilen für Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Diese Diskrepanz war nicht nur ungerecht, sondern auch sozialpolitisch nicht mehr vertretbar.

Als AWO setzen wir uns seit Jahren für die Rechte und die soziale Absicherung von Familien ein. Wir begrüßen daher die geplante Gesetzesänderung zur Verlängerung der Anrechnungszeit für Kindererziehungszeiten bei vor 1992 geborenen Kindern um sechs Monate. Diese Änderung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gerechtigkeit dar.

Durch die geplante Verlängerung der Anrechnungszeit auf 36 Monate pro Kind wird nun eine vollständige Gleichstellung mit den Bestimmungen des § 56 Absatz 1 SGB VI erreicht. Dies führt zu einer Erhöhung der Rentenansprüche der betroffenen Eltern und erkennt die wertvolle Erziehungsarbeit an, die Eltern leisten.

Die Angleichung der Regelungen stellt sicher, dass alle Eltern unabhängig vom Geburtsjahr ihrer Kinder gleichbehandelt werden.

2. § 255e VI – E (Stabilisierung des Rentenniveaus)

Inhalt des Referentenentwurfes

Durch die Änderungen in § 255e SGB VI wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent, das bis zum 1. Juli 2025 gilt, bis zum 1. Juli 2031 verlängert.

Bewertung

Die geplante Gesetzesänderung in § 255e SGB VI, ist ein notwendiger Schritt zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Gewährleistung eines angemessenen und finanzierbaren Rentenniveaus über das Jahr 2025 hinaus.

Die Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bis 2031 ist ein erstes wichtiges Signal, das die Bundesregierung die Notwendigkeit erkannt hat, die Rentenansprüche der Bürger*innen zu stabilisieren und ihnen eine verlässliche Perspektive für die nächsten Jahre zu bieten. Die Entscheidung kann dazu beitragen das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung aufrechterhalten. Gleichzeitig möchte die AWO darauf hinweisen, dass die Gesetzesänderung auch langfristige finanzielle Herausforderungen berücksichtigen muss. Die finanzielle Nachhaltigkeit der Rentenversicherung muss weiterhin sorgfältig überwacht werden. Ohne eine vergleichbare Regelung über das Jahr 2031 hinaus ist zu befürchten, dass die Altersarmut weiter ansteigt und dies zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter und einer Unterversorgung breiter Bevölkerungsschichten führt.

3. § 41 SGB VI – E (Aufhebung des Anschlussverbots)

Inhalt des Referentenentwurfes

Ein neuer Absatz hebt das Anschlussverbot nach § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG für Arbeitnehmer*innen auf, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 SGB VI und § 235 SGB VI erreicht haben. Dies gilt, solange sachgrundlose Befristungen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 TzBfG bei demselben Arbeitgeber*innen insgesamt acht Jahre oder zwölf befristete Arbeitsverträge nicht überschreiten.

Das Anschlussverbot beschränkt normalerweise die Befristung auf Neueinstellungen, um Befristungsketten zu verhindern. Um jedoch älteren Arbeitnehmer*innen die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber*innen zu erleichtern, wird das Anschlussverbot für diese Gruppe aufgehoben.

Bewertung

Die AWO begrüßt die Änderungen des Anschlussverbots. Ältere Arbeitnehmer*innen können nach Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn gewünscht, leichter wieder in ihre alte Beschäftigung zurückkehren. Unternehmen können weiterhin von der Erfahrung und dem Wissen älterer Arbeitnehmer*innen profitieren. Zudem könnte in bestimmten Fällen die Aufhebung dabei helfen, den Fachkräftemangel zu dämpfen.

III. Schlussbemerkung

Im Ergebnis begrüßt die AWO die vorgesehenen Reformschritte und Ideen im vorliegenden Referentenentwurf. Entscheidend ist, dass die Rentenpolitik die

soziale Sicherheit und Würde im Alter sicherstellt, ohne die Beschäftigten übermäßig zu belasten. Der Entwurf stellt in den Augen der AWO, einen Beitrag für eine bessere soziale Absicherung im Alter dar.

Fraglich ist jedoch, ob der Entwurf ausreichend auf die langfristigen Herausforderungen eingeht. Ohne eine verbindliche Regelung wie die bis 2031 geltende Haltelinie, wird das Rentenniveau sinken, was zu einem Anstieg der Altersarmut, einer verstärkten Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter, Wohngeld und einer Unterversorgung breiter Bevölkerungsschichten führen könnte.

Die AWO fordert, dass das Rentenniveau auch über das Jahr 2031 hinaus stabil bleibt und sogar angehoben wird, ohne die Arbeitnehmer*innen zu belasten. Daher setzt sie sich nicht nur für die Verlängerung der Haltelinie über das Jahr 2031 hinaus ein, sondern auch für langfristige Maßnahmen, die die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung sichern. Es ist entscheidend, nachhaltige Lösungen zu entwickeln, die den demografischen Wandel und die wirtschaftlichen Herausforderungen berücksichtigen, nur so kann gewährleistet werden, dass die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft eine verlässliche Säule der sozialen Sicherung bleibt.

Solide Erwerbsbiografien sind für eine auskömmliche Alterssicherung unverzichtbar. Diese sind zu stärken durch eine Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und eine Eindämmung von prekärer Beschäftigung und langer Phasen von Teilzeitarbeit. Darüber hinaus fordert die AWO eine Reform des Ehegattensplittings. Um das Rentenniveau zu finanzieren, müssen mehr Menschen in die Sozialversicherung einzahlen. Eine stärkere Einbeziehung von Frauen und Geflüchteten in den Arbeitsmarkt würde hierzu beitragen. Außerdem fordert die AWO, dass alle Erwerbstätigen, also auch neue Beamtinnen und Beamte, Politikerinnen und Politiker sowie Selbstständige, in die Rentenversicherung einbezogen werden.

Die AWO wird den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufmerksam verfolgen und mit ihrer Expertise begleiten. Sie setzt sich auch in Zukunft für eine gerechte und nachhaltige Rentenpolitik ein.

AWO Bundesverband e.V.
Berlin, im Juli 2025

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur
Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der
Kindererziehungszeiten**

Berlin, 9. Juli 2025

Zusammenfassung

Der Deutsche Frauenrat (DF) begrüßt die geplante Erweiterung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rente, unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes. Es ist überfällig, dass der soziale Ausgleich für die Erziehung und Betreuung von Kindern, die überwiegend von Frauen übernommen wird, nun gleichberechtigt in der gesetzlichen Rente anerkannt wird. Positiv hervorzuheben ist, dass die Gewährung von Rentenansprüchen für Kindererziehung aus Steuermitteln finanziert wird. Der DF setzt sich darüber hinaus für Nachbesserungen bei der Grundrente ein, um sie als Baustein für die eigenständige Altersabsicherung von Frauen zu stärken.

Um Altersarmut unter Frauen langfristig jedoch vorzubeugen, müssen Rahmenbedingungen für eine geschlechtergerechte Erwerbsteilhabe und eine stärkere Sorgeübernahme von Männern ausgebaut werden. Die Bundesregierung ist aufgefordert, entsprechende Maßnahmen – wie die partnerschaftliche Weiterentwicklung des Elterngelds, eine Lohnersatzleistung für pflegende Erwerbstätige oder einen armutsfesten Mindestlohn – zeitnah umzusetzen.

Bewertung

Gleichstellung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rente

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Erziehende von Kindern, die vor 1992 geboren wurden (sogenannte Mütterrente), wurde in den Jahren 2014 und 2019 schrittweise von einem auf insgesamt zweieinhalb Jahre verlängert. Damit wurde die bisher bestehende Ungleichbehandlung zwischen Erziehenden von Kindern vor 1992 und jenen mit Kindern nach 1992 nach und nach abgebaut.

Der vorliegende Referentenentwurf (Ref-E) sieht nun vor, bis zu drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rente anzuerkennen – unabhängig vom Geburtsjahr des Kindes. Damit wird die vollständige Gleichstellung der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten erreicht.

Der Deutsche Frauenrat befürwortet diese Erweiterung, die ab dem 1. Januar 2027 in Kraft treten soll. Es ist richtig, dass der soziale Ausgleich in der gesetzlichen Rente für die Erziehung und Betreuung von Kindern, die nach wie vor überwiegend von Frauen übernommen wird, nun gleichberechtigt anerkannt und somit gestärkt wird.

Die Gewährung von Rentenansprüchen für Kindererziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es ist daher aus verteilungspolitischer Perspektive angemessen, dass die zusätzlichen Rentenpunkte aus Steuermitteln finanziert werden, zumal für diese Ansprüche zu keinem Zeitpunkt Beiträge gezahlt wurden.

Stärkung der gesetzlichen Rente fördert Geschlechtergerechtigkeit

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für die Alterssicherung von Frauen von besonderer Bedeutung. Denn soziale Ausgleichselemente – wie die Anerkennung von Kindererziehungszeiten oder Pflegezeiten – sind ganz überwiegend in der ersten Alterssicherungssäule implementiert. Demgegenüber vergrößern die zweite und dritte Alterssicherungssäule die Ungleichheit bei den eigenständigen Alterseinkommen von Frauen und Männern.¹

Die Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung ist daher gleichstellungspolitisch geboten: der Ref-E sieht vor, die Haltelinie des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis zum Jahr 2031 zu verlängern. Ein stabilisiertes Rentenniveau reicht jedoch nicht aus, um Altersarmut von Frauen zu vermeiden. Um niedrige Rentenansprüche effektiv aufzuwerten, muss aus Sicht des DF dringend bei der Grundrente nachgebessert werden. Der Deutsche Frauenrat fordert eine Grundrente, von der möglichst viele Frauen mit niedrigen Rentenanwartschaften profitieren können. Besonders entscheidend ist dabei die Abschaffung der Einkommenprüfung, da diese dem Ziel widerspricht, die Lebensleistung von Menschen anzuerkennen, die jahrzehntelang niedrige Verdienste hatten, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben.²

¹ Klammer, Ute (2020): Frauen und Alterssicherung – statistische Betrachtungen. In: Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag, [Microsoft Word - 2020-03-30_Bericht_Band_II.docx](#) (letzter Zugriff: 7.7.2025).

² Der DF setzt sich für umfassende Nachbesserungen bei der Grundrente ein, [Lebensleistung von Frauen anerkennen – Verbesserungen in der Grundrente durchsetzen – Deutscher Frauenrat](#) (letzter Zugriff: 7.7.2025).

Sorgelücke schließen – geschlechtergerechte Erwerbsteilhabe unterstützen

Es sind insbesondere Frauen, die zu Lasten ihres Berufes Kinder betreuen. Mit gravierenden Folgen: Der Gender Care Gap liegt in Paarhaushalten mit Kindern bei ca. 59 Prozent.³ Die bestehende geschlechtsspezifische Sorgeverantwortung schränkt Frauen in ihrer Erwerbsteilhabe ein: Im Jahr 2024 arbeiteten 68 Prozent aller Mütter mit Kindern unter 18 Jahren in Teilzeit, während nur 8 Prozent aller erwerbstätigen Väter ihre Erwerbsarbeitszeit reduzierten.⁴

Die Sorgelücke steht folglich in direktem Zusammenhang mit dem Gender Pension Gap. Denn auch wenn die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehungszeiten ausgeweitet wird, bleibt das deutsche Rentensystem weiter eng an Erwerbstätigkeit geknüpft. Erwerbsunterbrechungen, Beschäftigung in Teilzeit oder im Niedriglohnbereich – in dem Frauen weiterhin überrepräsentiert sind – wirken sich daher unmittelbar negativ auf die eigenständigen Rentenansprüche von Frauen aus.

Im Fokus einer gleichstellungsorientierten Familien- und Sozialpolitik müssen daher passende Rahmenbedingungen für eine faire Arbeitsteilung stehen. Die stärkere Übernahme unbezahlter Sorgearbeit von Männern ist Voraussetzung für eine partnerschaftliche Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern. Sie ermöglicht Frauen, stärker am Erwerbsleben teilzunehmen und berufliche Chancen zu nutzen. Damit wird langfristig die eigenständige Existenzsicherung unterstützt, die Frauen bei Trennung finanziell schützt und Altersarmut vorbeugt.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag gute Vorschläge für die Weiterentwicklung des Elterngelds und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gemacht, die die faire Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen den Geschlechtern stärken. Der DF spricht sich für die zeitnahe Umsetzung dieser Maßnahmen aus. Ebenso fordert der DF einen armutsfesten gesetzlichen Mindestlohn, der einen wirksamen Beitrag leistet, um vor Armut im Rentenalter zu schützen. Die Höhe des Mindestlohns muss sicherstellen, dass die Bezieher*innen nach 45 Jahren in Vollzeitbeschäftigung mindestens eine Rente oberhalb der Grundsicherung erhalten. Unerlässlich sind zudem eine Stärkung der Tarifbindung insbesondere in frauendominierten Branchen sowie die Verwirklichung des Equal-Pay-Grundsatzes, u.a. durch die zeitnahe Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie.

³ Bündnis Sorgearbeit fair teilen (2024): Der Gender Care Gap und seine Folgen, [BSFT-Factsheet-GenderCareGap.pdf](#) (letzter Zugriff: 7.7.2025).

⁴ Statistisches Bundesamt: Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit, [Fast jede zweite erwerbstätige Frau arbeitet in Teilzeit - Statistisches Bundesamt](#) (letzter Zugriff: 7.7.2025).

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

////////////////////////////////////
Deutscher Frauenrat e.V.
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin

Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de

Stellungnahme des Deutschen Führungskräfteverbands - ULA

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

Der Deutsche Führungskräfteverband - ULA ist die Stimme für Leistung und Verantwortung. Er vertritt die politischen Interessen der Führungskräfte gegenüber Regierung und Parlament sowohl in Berlin als auch in Brüssel. Mit 14 Mitgliedsverbänden bildet er den größten Zusammenschluss von Führungskräften in Deutschland. Er ist Gründungsmitglied der CEC - European Managers, dem von der EU-Kommission als Sozialpartner anerkannten europäischen Dachverband für Führungskräfte, der rund eine Million Mitglieder aus 15 Ländern vertritt.

1. Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Führungskräfteverband - ULA sieht in dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) keinen geeigneten Beitrag, die Altersvorsorge hierzulande zukunftssicher aufzustellen. Vielmehr werden angesichts der demografischen Entwicklung dringend notwendige Reformschritte zur Stärkung der kapitalgedeckten Säulen mutlos in die Zukunft und Lasten einseitig auf die junge Generation verlagert.

2. Begründung

Die Bundesregierung plant mit dem „Rentenpaket 2025“ die gesetzliche Rente als tragende Säule der Alterssicherung stabil zu halten. Hierzu sollen die Stabilisierung des Rentenniveaus und die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten erfolgen.

Die staatliche Absicherung in Form der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) stellt nur einen gedeckelten Baustein der Altersvorsorge dar. Daher kann nur eine zukunftssichere Ausgestaltung aller drei Altersversorgungs-Säulen sowie eine umfassende Aufklärung über deren Zusammenwirken gerade die junge Generation zur erforderlichen Vorsorge bewegen.

Das umlagefinanzierte System der DRV müsste hierzu – anders als im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sowie im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehen - vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Berechenbarkeit,

grundlegend reformiert werden. Dabei muss das Äquivalenzprinzip des Grundsatzes der Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung allen Überlegungen zugrunde liegen.

2.1 Festschreibung der Haltelinie verlagert Reformen zur Systemstärkung in die Zukunft

Die bis zur Rentenanpassung 2025 geltende Haltelinie für das Rentenniveau der DRV in Höhe von 48 Prozent soll bis zum Jahr 2031 verlängert werden, so dass eine Abkopplung der Renten von den Löhnen bis dahin verhindert wird. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen der Rentenversicherung sollen aus Steuermitteln vom Bund erstattet werden, um den seit dem Jahr 2018 unverändert bei 18,6 Prozent liegenden Beitragssatz stabil halten zu können.

Das Festhalten und geplante Fortschreiben der Haltelinie von 48 Prozent des Rentenniveaus ist ein Zeichen der Mutlosigkeit, da die Finanzierbarkeit der Haltelinie nicht gegeben ist. Nach Berechnungen des BMAS führt die Erstattung der Mehrkosten der Verlängerung der Haltelinie ab dem Jahr 2029 zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von zunächst 4,1 Milliarden Euro, die dann auf 9,4 Milliarden Euro (2030) und 11,2 Milliarden Euro (2031) ansteigen. Darüber hinaus weist das Ministerium schon jetzt auf einen in den Folgejahren zu erwartenden weiteren Anstieg der Kosten für den Bundeshaushalt hin.

Ein Festhalten am Nachhaltigkeitsfaktor würde hingegen dafür sorgen, dass das Rentensystem angesichts der demografischen Entwicklung und der finanziellen Situation langfristig tragfähig bliebe.

Zur nachhaltigen Stärkung der ersten Säule der Altersvorsorge ist der vorliegende Gesetzentwurf abzulehnen und eine Abkehr von der Haltelinie erforderlich.

Die Arbeitsgruppe Zukunftssichere Altersvorsorge der ULA hat zahlreiche **Maßnahmen und Forderungen** entwickelt, um alle drei Säulen der Altersvorsorge nachhaltig aufzustellen. Diese sind abzurufen unter: <https://www.ula.de/themenkategorie/positionen/>

2.2 Mütterrente III bindet Zukunftsmittel

Die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig für vor 1992 geborene Kinder um weitere sechs Monate auf insgesamt drei Jahre verlängert werden. Mit der so genannten Mütterrente III soll im Hinblick auf die Kindererziehungszeiten mit der Anerkennung von drei Jahren für alle Kinder – unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes – die vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten geschaffen werden.

Der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD hat am 2. Juli 2025 beschlossen, dass diese Neuregelung bereits zum 1. Januar 2027 umgesetzt und damit um ein Jahr vorgezogen werden soll.

Das Ziel, die rentenrechtliche Gleichstellung der Erziehungsleistung der Mütter und Väter unabhängig vom Jahr der Geburt des Kindes zu vollenden, erscheint nachvollziehbar. Gleichwohl lehnt die ULA die Mütterrente III ab.

Die Maßnahmen werden keine positive Wirkung auf den demografischen Wandel und die Geburtenrate haben, konterkarieren mit Blick auf die hohen Kosten die Generationengerechtigkeit und leisten nur einen kleinen Beitrag, die Einkommenslücke zwischen Frauen und Männern im Alter zu schließen.

Besser geeignete Weichenstellungen wären mit Blick auf die begrenzten finanziellen Mittel des Staates beispielsweise ein Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder und der Ganztagsbetreuung an Schulen, um insbesondere mehr Frauen eine Arbeit in Vollzeit – und damit höhere Rentenansprüche – zu ermöglichen.

Die erwarteten Kosten von rund fünf Milliarden Euro pro Jahr addieren sich zu denen der Festschreibung der Halteline. Unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen erhöhen sich die notwendigen zusätzlichen Steuerzuschüsse des Bundes für das vorliegende Rentenpaket 2025 nach Berechnungen des BMAS auf zunächst 14,9 Milliarden Euro im Jahr 2030 und sollen bis zum Jahr 2040 auf 20 Milliarden Euro ansteigen.

Die Annahme, diese Kosten mittels eines hinreichenden Wirtschaftswachstums, einer hohen Beschäftigungsquote und einer positiven Lohnentwicklung dauerhaft zu finanzieren, ist sehr optimistisch. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Mittel im Bundeshaushalt künftig für notwendige Zukunftsinvestitionen in Bildung, Infrastruktur und die Transformation unserer Wirtschaft und Industrie wie auch für die Stärkung unserer Sicherheit fehlen werden.

2.3 Aufhebung des Vorbeschäftigungsverbots schafft mehr Flexibilität

Das Rentenpaket 2025 sieht vor, das sogenannte Vorbeschäftigungsverbot bei sachgrundlosen Befristungen für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze aufzuheben. Damit soll Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, die Rückkehr zu ihrem bisherigen Arbeitgeber erleichtert werden. Hierfür sieht der Entwurf vor, das Anschlussverbot des § 14 Absatz 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz für diesen Personenkreis aufzuheben, um in diesen Fällen – auch wiederholt – ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis zu ermöglichen.

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA begrüßt die geplante neue Regelung, um einen flexibleren Übergang in den Ruhestand durch die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterarbeit zu ermöglichen.

3. Fazit

Der Deutsche Führungskräfteverband ULA lehnt den vorliegenden Referentenentwurf ab und befürchtet durch die vorgeschlagenen wie auch die unterlassenen Reformen weitere Belastungen des Faktors Arbeit. Durch drohende Steuererhöhungen zur Gegenfinanzierung und weiter ansteigende Sozialabgaben wird die Leistungsbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter geschwächt werden. Ebenso werden Mittel fehlen, um notwendige Zukunftsinvestitionen in die Stärkungen unseres Wirtschaftsstandortes zu tätigen.

Grundsätzlich positiv gesehen werden die enthaltenen arbeitsrechtlichen Aspekte sowie die im Zuge des Sofortprogramms der Bundesregierung angekündigten weiteren Teile des Gesamtpaketes der Rentenreform, wie die Einführung der Aktivrente und die Einführung der Frühstartrente.

ULA e.V. – Deutscher Führungskräfteverband
Mohrenstraße 33
10117 Berlin
Telefon 030 / 30 69 63-0
info@ula.de
www.ula.de

Ansprechpartner:

Michael Schweizer,
Hauptgeschäftsführer
michael.schweizer@ula.de